



Expertise



Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Paritätische Forschungsstelle
Oranienburger Str. 13–14
10178 Berlin
www.paritaet.org

Inhaltlich verantwortlich gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Autor*innen:

Dr. Andreas Aust
Mara Dehmer
Carolin Linckh
Dr. Joachim Rock
Greta Schabram
Dr. Anita Tiefensee

Kontakt:

Mara Dehmer
Telefon: 030 24636-345
E-Mail: kommunales@paritaet.org

Gestaltung:

Christine Maier

Titelbild:

© pressmaster – fotolia.com

Berlin, Oktober 2019

In Kürze:

Vor nunmehr acht Jahren hat die Bundesregierung das Bildungs- und Teilhabepaket mit dem Ziel eingeführt, das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen in Haushalten, die Transferleistungen beziehen, abzusichern. Teil des Bildungs- und Teilhabepakets sind die sogenannten Teilhabeleistungen – über deren Wirkung jedoch wenig bekannt ist. Die Paritätische Forschungsstelle legt mit ihrer jährlichen Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ empirische Befunde zu den Teilhabeleistungen für die Altersgruppe der 6 bis 15-jährigen im SGB II vor. **Zum zweiten Mal in Folge wird deutlich, dass mindestens 85 Prozent der grundsätzlich Leistungsberechtigten nicht von dieser Leistung profitieren.**

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfe in der Grundsicherung vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09) u. a. einen „völligen Ermittlungsausfall im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf“ kritisiert und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2010 durch gesetzliche Änderungen Abhilfe zu schaffen. Rückwirkend zum 1. Januar 2011 hat der Gesetzgeber mit dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket neue und bereits bestehende Leistungen für Kinder und Jugendliche in Kraft gesetzt. Anspruch der Änderungen ist es, anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen umfassend soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Ein Kernelement des Maßnahmebündels ist die sog. Teilhabeleistung gemäß § 28 Abs. 7 SGB II, die monatlich eine Förderung in Höhe von 10 Euro – seit 1. August 2019 in Höhe von 15 Euro – pro Kind und Jugendlichen für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht und die Teilhabe an Freizeiten in Aussicht stellte.

Bis heute hat die Bundesregierung keine bundeseinheitliche Statistik vorgelegt, aus der die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung ersichtlich ist. Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht zwar einen monatlichen Bericht zu „Bildung und Teilhabe“ mit umfangreichen Informationen, dieser Bericht ist aber aus verschiedenen Gründen unzureichend. So informiert diese Statistik lediglich über dem Grunde nach bewilligte Anträge und festgestellte Leistungsansprüche,

nicht aber über die tatsächliche Inanspruchnahme. Zudem beziehen sich die Daten nur auf den Bereich SGB II. Darüber hinaus liegen lediglich die nach Bundesländern unterschiedenen jeweiligen Gesamtausgaben sowie eine Evaluation auf der Basis von Umfragen und Paneldaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit vor. Lag schon der Einführung der Leistung ein „Ermittlungsausfall“ des Gesetzgebers zugrunde, ist heute ein erheblicher Ermittlungsausfall im Hinblick auf die Umsetzung der Leistungserbringung und die Inanspruchnahme vor Ort festzustellen.

Diese Lücke will der Paritätische schließen. Mit der vorliegenden Expertise legt die Paritätische Forschungsstelle zum zweiten Mal in Folge mit eigenen Berechnungen auf Grundlage amtlicher Daten empirische Befunde zur Umsetzung der Teilhabeleistungen für die Altersgruppe der 6 bis 15-jährigen im SGB II vor. Gerade weil die Teilhabeleistungen als neue Leistungen zur Sicherung der Teilhabe eingeführt wurden, ist ihre Zugänglichkeit und Reichweite von besonderem Interesse. Nachdem mit der Expertise im September 2018 erstmalig Teilhabequoten ausgewiesen wurden, die belegten, dass max. jede*r siebte von diesen Leistungen profitiert, stellt sich dieses Ergebnis auch ein Jahr später nicht anders dar – noch immer profitieren mindestens 85 Prozent der grundsätzlich Leistungsberechtigten nicht von dieser Leistung.

Die Expertise bildet die Teilhabequote in Deutschland sowie im Bundesländervergleich ab. Wie bereits im letzten Jahr werden im Anhang Regionaldaten auf Kreis- bzw. Stadtebene ausgewiesen. Auch in diesem Jahr wird dabei deutlich, dass es drastische regionale Unterschiede in der Umsetzung des bundesgesetzlich normierten und kommunal administrierten Rechtsanspruchs gibt. Im deutschlandweiten Vergleich lässt sich feststellen, dass die Quoten der kreisfreien Städte insgesamt etwas höher liegen als die der Landkreise – allerdings lässt sich daraus nicht per se auf eine bessere Verwaltungspraxis schließen, da die Landkreise bei den Teilhabequoten von über 80 Prozent sogar besser abschneiden: Während zwei kreisfreie Städte (Stadt Hamm und Stadt Münster, beide NRW) im Juli 2018 Teilhabequoten von über 80 Prozent ausweisen, wei-

sen auch vier Landkreise (LK Verden – Niedersachsen, Landkreis Steinfurt – NRW, Landkreis Borken – NRW, Landkreis Nordfriesland – Schleswig-Holstein) Teilhabequoten von über 80 Prozent aus.

Die zum 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des Bildungs- und Teilhabepakets – hier insbesondere die Erhöhung des Teilhabebetrags aber auch die veränderten Verwaltungsverfahren – durch das sog. „Starke-Familien-Gesetz“ können in der aktuellen Expertise noch nicht abgebildet werden. Inwiefern sich die Reformen positiv auf die Teilhabequoten auswirken, wird erst nächstes Jahr zu erkennen sein.

Die vorliegende Expertise belegt erneut, dass die Inanspruchnahme des Teilhabeleistungen viel zu gering ist. Ein breites Infrastrukturangebot vor Ort und ein unbürokratisches, nicht-stigmatisierendes Antragsverfahren sind dagegen zwei Faktoren, mit denen die Inanspruchnahme deutlich verbessert werden kann. Gemeinsam mit vielen seiner Mitgliedsorganisationen hat der Paritätische deshalb bereits in den vergangenen Jahren dafür geworben, die Förderung von Teilhabe künftig nicht mehr durch die Jobcenter, sondern durch die örtlichen Jugendämter zu organisieren und dazu einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe im Kinder- und Jugendhilferecht zu formulieren.

Der Paritätische freut sich deshalb, dass Bundesarbeitsminister Hubertus Heil diese Forderung inzwischen aufgegriffen hat und die Einführung dieses Rechtsanspruchs unterstützt. Im Ergebnisbericht des Zukunftsdialoges des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der am 20. September 2019 in Berlin vorgestellt wurde, heißt es unter der Überschrift „Recht auf Teilhabe zum Ausbau der sozialen Infrastruktur an jedem Ort“, dass es erfolgversprechend sei, „die kommunale Armutsprävention zu stärken und einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu verankern“. Ausdrücklich stellt der Bericht fest: „Das BMAS unterstützt daher Vorschläge, durch einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe, Betreuung und Erziehung zum flächendeckenden Ausbau einer besseren sozialen Infrastruktur zu gelangen“. Die vorliegenden Ergebnisse unterstreichen einmal mehr die Notwendigkeit eines derartigen Rechtsanspruchs. Unabhängig davon müssen aber auch die Regelleistungen der Grundsicherung endlich bedarfsdeckend ausgestaltet und deutlich erhöht werden.

Inhalt

In Kürze	1
I. Soziokulturelle Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	4
II. Aktuelle empirische Befunde	6
III. Reformvorschläge für mehr Teilhabe	14
IV. Methodenbericht	17
V. Anhang: Regionaldaten	19

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Deutschland, August 2017 – Juli 2018	7
Abb. 2a	Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Juli 2018	9
Abb. 2b	Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Mittelwert August 2017 bis Juli 2018	10
Tabelle 1	Bewilligungen zu Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben August 2017 bis Juli 2018 ..	11
Tabelle 2a	Teilhabequote gestiegen nach Bundesländern August 2016 bis Juli 2018	12
Tabelle 2b	Teilhabequote gesunken nach Bundesländern August 2016 bis Juli 2018	12
Tabelle 3	Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen	15
Tabelle 4	Baden-Württemberg	20
Abb. 3	Baden-Württemberg	22
Tabelle 5	Bayern	23
Abb. 4	Bayern	26
Tabelle 6	Berlin	27
Abb. 5	Berlin	27
Tabelle 7	Brandenburg	28
Abb. 6	Brandenburg	29
Tabelle 8	Bremen	30
Abb. 7	Bremen	30
Tabelle 9	Hessen	31
Abb. 8	Hessen	32
Tabelle 10	Mecklenburg-Vorpommern	33
Abb. 9	Mecklenburg-Vorpommern	34
Tabelle 11	Niedersachsen	35
Abb. 10	Niedersachsen	37
Tabelle 12	Nordrhein-Westfalen	38
Abb. 11	Nordrhein-Westfalen	40
Tabelle 13	Rheinland-Pfalz	41
Abb. 12	Rheinland-Pfalz	43
Tabelle 14	Saarland	44
Abb. 13	Saarland	45
Tabelle 15	Sachsen	46
Abb. 14	Sachsen	47
Tabelle 16	Sachsen-Anhalt	48
Abb. 15	Sachsen-Anhalt	49
Tabelle 17	Schleswig-Holstein	50
Abb. 16	Schleswig-Holstein	51
Tabelle 18	Thüringen	52
Abb. 17	Thüringen	53

I. Soziokulturelle Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Im Mittelpunkt der vorliegenden Expertise stehen die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II: **Förderung der Teilhabe (Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur, musischer Unterricht, Freizeiten)** durch Erstattung (bspw. von Vereinsbeiträgen) von bis zu 10 Euro pro Monat bzw. 120 Euro pro Jahr, seit 1. August 2019 15 Euro monatlich bzw. 180 Euro jährlich.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst darüber hinaus folgende Leistungskomponenten:

- Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf in Höhe von 100 € jährlich (150 € seit 1. August 2019)
- Finanzierung der gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder (bis 1. August 2019 mit Eigenanteil der Eltern)
- Erstattung von Schülerbeförderungskosten (bis 1. August 2019 mit Eigenanteil der Eltern und unter der Voraussetzung, dass die Beförderung erforderlich, nicht aus dem eigenen Budget bestreitbar und nicht anderweitig abgedeckt ist);
- Finanzierung von Lernförderung (bis 1. August 2019 nur, sofern absehbar ist, dass nur dadurch das wesentliche Lernziel (Versetzung) erreicht werden kann, der Bedarf durch die Schule bestätigt wird und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen)
- Finanzierung mehrtägiger Klassenfahrten und eintägiger Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten in tatsächlicher Höhe;

Das Bildungs- und Teilhabepaket war zunächst strikt als antragsabhängige Sachleistung konzipiert, d. h. jede Leistung musste in der Regel beantragt werden – mit Ausnahme des Zuschusses zum Schulbedarf. Einzelne Leistungen, wie die Aufwendungen für Ausflüge und Klassenfahrten, können bereits seit der gesetzlichen Anpassung 2013 auch als Geldleistung erbracht werden.

Die vorliegende Expertise bezieht sich – anknüpfend an die letztjährige Expertise – auf den Zeitraum August 2017 – Juli 2018. Die zum 1. August 2019 eingeführten Reformen durch das sog. „Starke-Familien-Gesetz“ bezüglich der Höhe einzelner Leistungen aber auch bezüglich Antrags- und Abrechnungsverfahren sind in den vorliegenden Daten bislang noch nicht abbildbar und entsprechend in der vorliegenden Expertise nicht berücksichtigt.

Folgende Änderungen sind zum 1. August 2019 in Kraft: getreten

- Erhöhung des Teilhabebeitrags von 10 Euro auf bis zu 15 Euro monatlich
- Erhöhung des Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf von 100 Euro jährlich auf 150 Euro jährlich, ab 2021 regelmäßige Anpassung geplant
- Wegfall der Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung (kostenloses Mittagessen in Schule, Hort und Kindertagesstätte sowie kostenlose ÖPNV Fahrkarte)
- Lockerung der Voraussetzungen zur Gewährung der Lernförderung: Nachhilfe ist auch dann möglich, wenn keine unmittelbare Versetzungsgefährdung besteht
- Vereinfachtes Antragsverfahren durch Abschaffung der gesonderten Antragstellung mit Ausnahme der Lernförderung, die auch weiterhin gesondert beantragt werden muss.
- Lockerung des Sachleistungsprinzips: Leistungen können auch durch Direktzahlungen erbracht werden
- Erleichterungen beim Abrechnungsverfahren für Schulen über die Möglichkeit von Sammelabrechnungen

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 25 Jahre bzw. bis 18 Jahre für die soziokulturellen Teilhabeleistungen, die eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und in Haushalten leben, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurden bereits bestehende Leistungen mit neuen Leistungen kombiniert; gleichzeitig wurden die Regelleistungen um die entsprechenden Bedarfe für Kinder und Jugendliche gekürzt.¹ Verantwortlich für die Leistungsgestaltung und -umsetzung sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte. Der Bund erstattet die Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets über eine erhöhte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft.

Notwendig geworden war eine gesetzliche Neuregelung nachdem das Bundesverfassungsgericht im Februar 2010 einen „völligen Ermittlungsausfall“ im Hinblick auf kinderspezifische Bedarfe in den Regelsätzen nach dem SGB II und damit den drohenden Ausschluss von Lebenschancen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher konstatierte. Zum menschenwürdigen Existenzminimum, so stellte das Gericht klar, gehöre nicht nur die physische Existenz, sondern auch die soziokulturelle Teilhabe. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums dürfe sich nicht nur auf die für die Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlichen Mittel – wie Nahrung, Kleidung, Unterkunft – beschränken, sondern müsse auch die Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben absichern.² Die daraufhin neu geschaffenen soziokulturellen Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II konkretisieren diesen Aspekt.

1 Vgl. Münder (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft September 2011, S. 88: Positionen der EVS wie „außerschulischer Unterricht und Hobbykurse“ oder „Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck“ wurden aus der EVS herausgerechnet, die entsprechenden Beträge im Regelbedarf der Kinder nicht berücksichtigt.

2 Vgl. Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010, Rn. 135.

II. Aktuelle empirische Befunde

Die Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ der Paritätischen Forschungsstelle nimmt die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II als eine neu geschaffene Leistung, die das soziokulturelle Existenzminimum in besonderen Maße konkretisiert, in den Blick und geht der Frage nach, ob diese Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Dafür werden die an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten für diese Leistungsart ausgewertet (ausführlich s. Kap. IV Methodenbericht). Aufgrund der begrenzten Datenlage zum Bildungs- und Teilhabepaket beschränkt sich die Expertise auf den Rechtskreis SGB II.³

Träger der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind Kreise und kreisfreie Städte. Diese übermitteln kontinuierlich Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket an die Bundesagentur für Arbeit. Für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ melden die kommunalen Träger dem Grunde nach bewilligte Anträge sowie festgestellte Leistungsansprüche. Im Unterschied zu dem Grunde nach bewilligten Antrag basiert ein festgestellter Leistungsanspruch auf einem ganz konkreten Bedarf, zum Beispiel auf einem zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits feststehenden Schulausflug, dessen Kosten bekannt sind. Bei einem dem Grunde nach bewilligten Antrag wird darauf abgestellt, dass beispielsweise für die Ausstellung eines Gutscheins auch Leistungen für Schulausflüge bewilligt werden, ohne dass ein konkreter Schulausflug geplant ist. Mit der Bewilligung dem Grunde nach wird also die grundsätzliche Übernahme der Kosten zugesagt. Sollte im Bewilligungszeitraum ein entsprechender Bedarf konkret werden muss, so dass dann kein separater Antrag mehr gestellt werden.

³ Vgl. Drucksache 19/2268 vom 23.05.2018: Für die anderen Rechtskreise liegen keine verwertbaren Daten vor; in der Antwort der Bundesregierung heißt es für den Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII: „Weil sich die Erfassung der Bildungsleistungen als schwierig herausgestellt hat, ist eine Untererfassung der Leistungsbezieher auch jetzt noch möglich“. Beim 4. Kapitel des SGB XII ist die Nutzerzahl zu gering, um sie auszuweisen. Im Bereich AsylbLG liegt keine bereinigte (ohne Doppelzählungen) Statistik vor und es gibt keine aktuellen Daten zu der Zahl der Gesamtleistungsempfänger. Für den Rechtskreis BKGG erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung. Auch für Beziehende von Kinderzuschlag und Wohngeld lassen sich keine differenzierten Aussagen treffen, da lediglich die Gesamtzahl der potentiell Leistungsberechtigten erfasst wird.

In der vorliegenden Expertise werden Teilhabequoten ausgewiesen.

Teilhabequoten stellen den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten, dem Grunde nach bewilligten Anträgen sowie festgestellten Leistungsansprüchen von allen Leistungsberechtigten im SGB II (im Alter von 6 bis unter 15 Jahren) für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ dar.

Es ist nicht zwingend, dass jede berichtete Person für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält bzw. in Anspruch nimmt und folglich ausgezahlt bekommt.⁴ Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist derzeit nicht möglich.

Die soziokulturellen Teilhabeleistungen werden bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Statistik weist diese Altersgruppe jedoch nicht explizit aus. Es werden lediglich die Altersgruppen „unter 6 Jahren“, „unter 15 Jahren“, „6 bis unter 15 Jahre“ und „15 Jahre und älter“ ausgewiesen. Die soziokulturellen Teilhabeleistungen zielen darauf ab, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wie Vereinen und sonstigen Aktivitäten zu ermöglichen, die primäre Zielgruppe dieser Leistung sind Kinder und Heranwachsende. Wie weit die soziokulturellen Teilhabeleistungen auch für Angebote für Kleinkinder eingesetzt werden können, ist sehr unterschiedlich. Die vorliegende Expertise beschränkt sich auf die in der Statistik abgebildete Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen als primäre Zielgruppe dieser Leistung.

Mit der erstmaligen Veröffentlichung der Teilhabequoten im September 2018 wurde deutlich, dass mehr als 85 Prozent der 6 bis 15-Jährigen nicht von den soziokulturellen Teilhabeleistungen profitieren.⁵

Die aktuell vorliegende Expertise bestätigt dieses Armutszeugnis: im Mittelwert ist die Teilhabequote nur um etwas mehr als einen halben Prozentpunkt

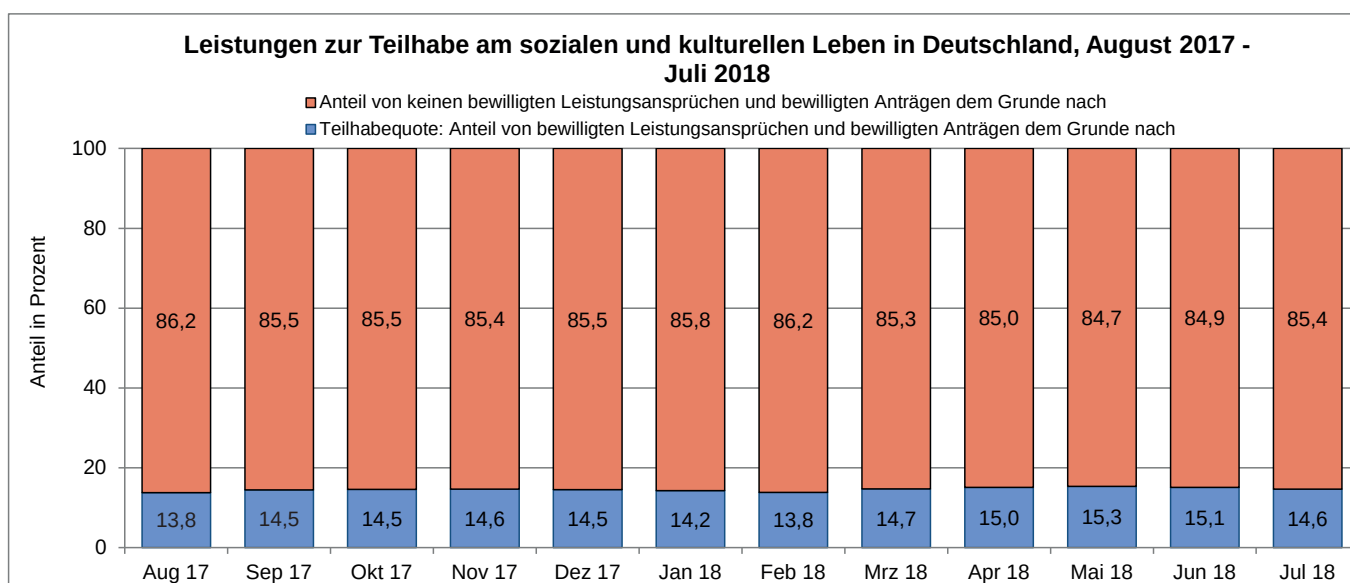
⁴ Vgl. ebd.: S. 11

⁵ Vgl. Paritätische Forschungsstelle, Kurzexpertise Nr. 4/2018: „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“.

gestiegen (Tab.1). Lag die Teilhabequote im Mittel von August 2016 – Juli 2017 bei 14,0 Prozent, lag sie im Mittel von August 2017 – Juli 2018 bei 14,6 Prozent. Der Befund bleibt der gleiche: Auch weiterhin haben mehr als 85 Prozent der 6 bis 15 Jährigen im Rechtskreis SGB II nichts von dieser Leistung!

Ferner zeigt sich dies auch als Trend bei der Betrachtung im Jahresverlauf (Abb. 1).

Abb. 1 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Deutschland, August 2017 – Juli 2018



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen),

Anmerkungen:

- Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
- Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ / festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen.

Auch wenn sich ein leichter Anstieg über die Zeit darstellt, sind die Zahlen vernichtend: Max. **jede*r siebte Leistungsberechtigte in dieser Altersgruppe (im SGB II) profitiert acht Jahre nach deren Einführung von den soziokulturellen Teilhabeleistungen!**

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit dieser Statistik keine exakte altersbezogene Eingrenzung der Gruppe der Leistungsberechtigten vollzogen werden kann, sind die vorgelegten Zahlen ein Beleg für die defizitäre Umsetzung des verfassungsrechtlichen Leistungsanspruchs auf das soziokulturelle Existenzminimum. Da es sich bei dieser Leistung im Untersuchungszeitraum um eine antragsabhängige Leistung handelt, ist eine Inanspruchnahme dieser Leistung ohne vorherige Antragstellung nicht mög-

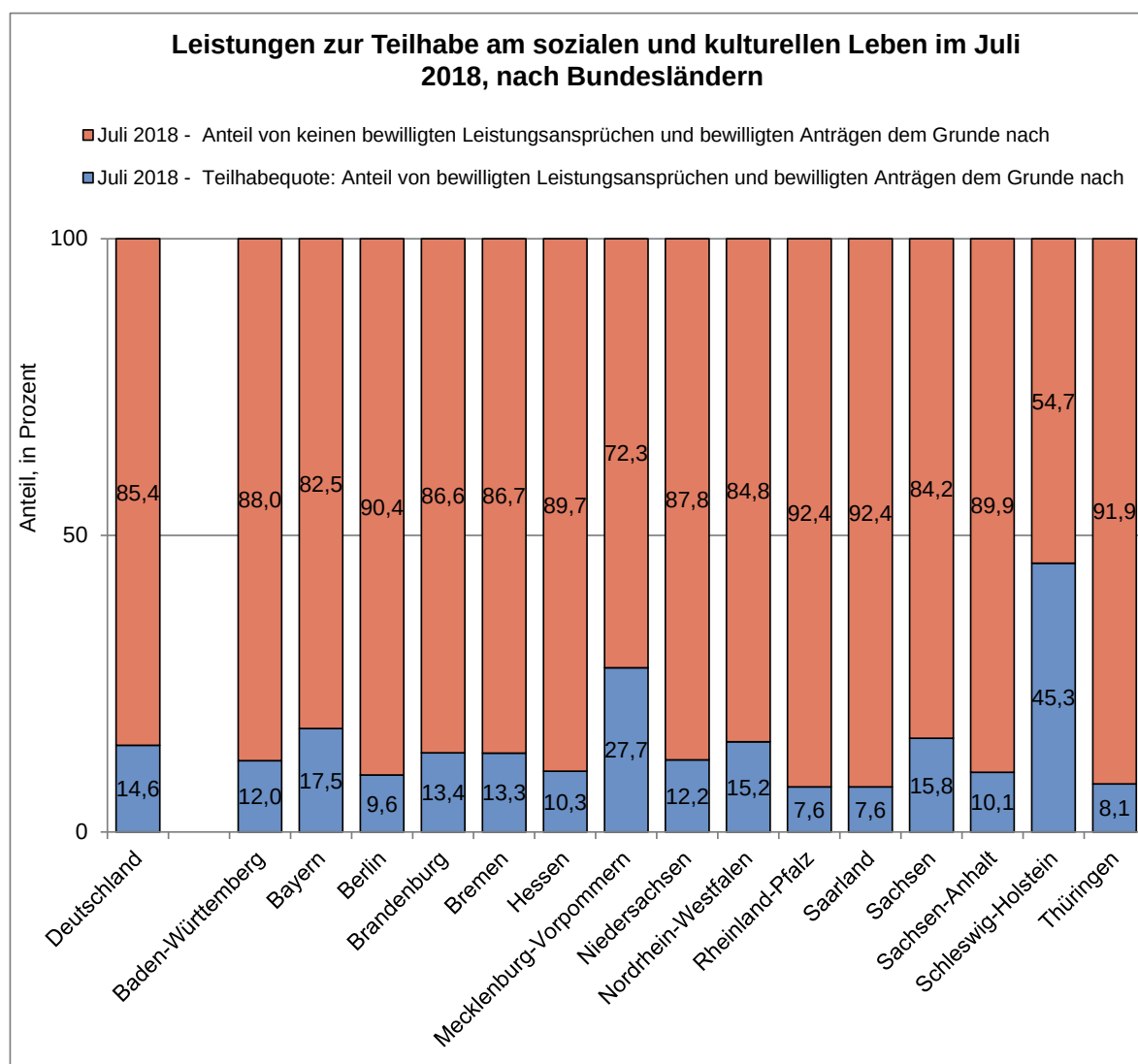
lich. Selbst wenn bei aus allen hier dargestellten dem Grunde nach bewilligten Anträgen und festgestellten Ansprüchen eine tatsächliche Inanspruchnahme folgt, bedeutet dies, dass bis heute gut 85 Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen der oben genannten Altersgruppe leer ausgehen.

Regionale Unterschiede: Teilhabechancen hängen vom Wohnort ab

Wie die Berechnungen zudem auch in diesem Jahr verdeutlichen, verbergen sich hinter dem bundesweiten Durchschnitt deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern (Abb. 2a).⁶

⁶ Für Hamburg liegen keine validen Daten vor. Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung auf Bundes- und Bundeslandebene berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. (Für weitere methodische Hinweise siehe auch Kap. IV.)

Abb. 2a Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Juli 2018



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen),

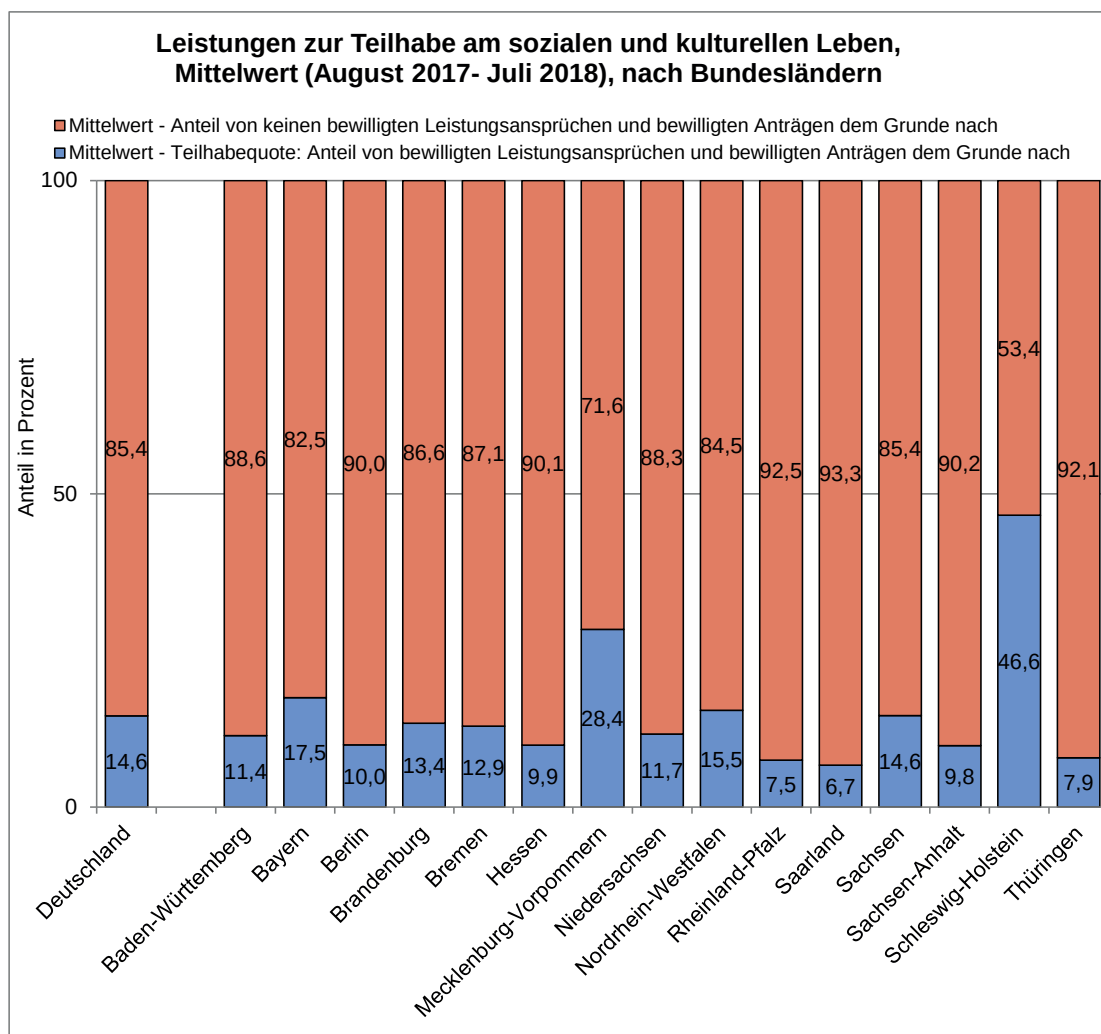
Anmerkungen:

- Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
- Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen
- Für Hamburg liegen keine validen Daten vor

Die höchsten errechneten durchschnittlichen Teilhabequoten im Juli 2018 weisen nach wie vor Schleswig-Holstein (45,3 %) und Mecklenburg-Vorpommern (27,7 %) auf. Die niedrigsten Rheinland-Pfalz (7,6 %) und Saarland (7,6 %).

Dies bestätigt sich auch bei einer ganzjährigen Betrachtung: Die Quote der bewilligten Anträge und festgestellten Ansprüche verhalten sich im Jahresverlauf, hier zwischen August 2017 und Juli 2018, stabil (s. Abb. 2b, s. auch Tab.1).

Abb. 2b Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Mittelwert August 2017 bis Juli 2018



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen),

Anmerkungen:

- Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
- Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen
- Für Hamburg liegen keine validen Daten vor

**Tabelle 1 Bewilligungen zu Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
August 2017 bis Juli 2018**

	Jul 17	Jun 17	Mai 17	Apr 17	Mrz 17	Feb 17	Jan 17	Dez 16	Nov 16	Okt 16	Sep 16	Aug 16	MW
DE	14,6	15,1	15,3	15,0	14,7	13,8	14,2	14,5	14,6	14,5	14,5	13,8	14,6
BW	12,0	12,1	12,3	11,9	11,6	10,6	10,6	11,1	11,3	11,3	11,1	10,9	11,4
BY	17,5	17,6	18,0	17,8	17,8	16,1	17,7	17,5	18,0	17,3	17,6	16,6	17,5
BE	9,6	9,8	9,8	9,9	9,8	9,7	9,9	10,1	10,2	10,2	10,3	10,2	10,0
BB	13,4	13,7	13,7	13,2	12,8	12,2	13,0	13,0	13,6	13,7	14,5	13,8	13,4
HB	13,3	16,6	12,6	12,4	12,7	11,9	12,7	13,0	12,8	12,6	12,7	11,7	12,9
HE	10,3	10,6	10,4	10,2	9,8	9,2	8,9	9,6	9,8	10,0	10,2	9,7	9,9
MV	27,7	31,7	31,4	31,1	26,4	24,6	30,0	30,3	30,8	26,6	24,1	25,8	28,4
NI	12,2	12,3	12,2	12,0	11,2	10,5	10,8	11,1	11,7	12,1	12,3	11,7	11,7
NRW	15,2	16,2	16,6	16,3	16,1	15,3	15,4	15,6	15,3	15,1	14,6	13,8	15,5
RP	7,6	8,2	8,0	8,0	7,7	6,5	6,9	7,0	7,5	7,5	7,9	7,2	7,5
SL	7,6	7,4	7,4	7,2	6,9	6,1	6,4	6,3	6,4	6,5	6,5	5,9	6,7
SN	15,8	16,1	16,2	14,4	14,1	13,3	14,0	14,0	14,4	14,4	14,6	13,8	14,6
ST	10,1	10,2	10,1	10,2	9,9	9,1	9,6	9,7	9,5	9,9	10,1	9,7	9,8
SH	45,3	44,8	47,6	47,4	47,0	45,5	47,0	47,2	47,5	47,3	47,5	44,9	46,6
TH	8,1	8,7	8,3	7,9	7,9	7,0	7,4	7,4	8,1	8,1	8,4	7,1	7,9

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Anmerkungen:

Abkürzungen: DE: Deutschland; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; BE: Berlin; BB: Brandenburg; HB: Bremen; HE: Hessen; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen; NRW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz; SL: Saarland; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; SH: Schleswig-Holstein; TH: Thüringen

MW: arithmetisches Mittel

Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II und für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. Die Anzahl der aus der Berechnung herausgerechneten Kreise wegen nicht verfügbarer oder nicht valider Daten kann je nach Monat variieren.

Für Hamburg liegen keine validen Daten vor

Gestiegen ist die Teilhabequote im Vergleich Mittelwert August 2016 bis Juli 2017 zu Mittelwert August 2017 bis Juli 2018 in folgenden Bundesländern:

Tabelle 2a Teilhabequote gestiegen nach Bundesländern August 2016 – Juli 2018

Bundesland	Mittelwert August 2016 – Juli 2017	Mittelwert August 2017 – Juli 2018
Bayern	17,3	17,5
Bremen	12,1	12,9
Mecklenburg-Vorpommern	27,7	28,4
Niedersachsen	11,5	11,7
Nordrhein-Westfalen	13,6	15,5
Saarland	6,5	6,7
Sachsen	14,3	14,6
Schleswig-Holstein	43,6	46,6
Thüringen	7,8	7,9

Die deutlichste Steigerung hat sich in Schleswig-Holstein (+ 3 Prozentpunkte), Nordrhein-Westfalen (+ 1,9 Prozentpunkte) und Bremen (+ 0,8 Prozentpunkte) vollzogen.

Gesunken ist die Teilhabequote im Vergleich Mittelwert August 2016 bis Juli 2017 zu Mittelwert August 2017 bis Juli 2018 in folgenden Bundesländern:

Tabelle 2b Teilhabequote gesunken nach Bundesländern August 2016 – Juli 2018

Bundesland	Mittelwert August 2016 – Juli 2017	Mittelwert August 2017 – Juli 2018
Berlin	11,2	10,0
Brandenburg	13,8	13,4
Rheinland-Pfalz	7,8	7,5
Sachsen-Anhalt	10,3	9,8

Dabei sticht insbesondere Berlin mit einem Rückgang von mehr als einem Prozentpunkt hervor. Auch Sachsen-Anhalt hat einen Rückgang von einem halben Prozentpunkt.

Unverändert ist die Teilhabequote im Mittelwert in Baden-Württemberg (11,4 %) und Hessen (9,9 %).

Betrachtet man die kommunale Ebene⁷ wurde bereits in der Expertise 2018 auf die drastischen Unterschiede hingewiesen – teilweise von zwei aneinander grenzenden Landkreisen.

Die (anhaltend) höchsten Teilhabequoten weisen der Landkreis Nordfriesland in Schleswig-Holstein mit 94,8 Prozent, der Landkreis Verden in Niedersachsen mit 94,1 Prozent und die Stadt Hamm in NRW mit 92,9 Prozent auf. Demgegenüber stehen zum Teil kommunale Teilhabequoten von unter 5 Prozent.

Im Rahmen der Expertise ist es nicht möglich, diese Unterschiede zu analysieren bzw. zu interpretieren. So kann z. B. aus den Daten nicht abgelesen werden, ob es ggf. andere vorrangige Angebote und Infrastruktur gibt, sodass die Teilhabeleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nur ergänzend wirken.

Deutlich geben die Daten jedoch einen Hinweis darauf, dass auf kommunaler Ebene sehr unterschiedliche Verwaltungsverfahren zur Umsetzung der Teilhabeleistungen etabliert wurden, mit offenbar unterschiedlichen Wirkungen bezüglich der Zugänglichkeit und Reichweite. In der Expertise von 2018 wurde dies anhand einer kurzen Darstellung verschiedener Verwaltungspraxen skizziert (Stadt Hamm, Landkreis Verden, Stadt Nürnberg). Wichtige Elemente einer guten kommunalen Umsetzung scheinen danach vereinfachte Antragsverfahren (Global- bzw. Allgemeinanträge), elektronische Abrechnungssysteme, kombiniert mit intensiver Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

⁷ Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung auf kommunaler Ebene berücksichtigt, für die valide und nicht anonymisierte Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. (Für weitere methodische Hinweise siehe auch Kap. IV.).

(zum Teil in Form von individueller Assistenz), um die Leistungsberechtigten über ihre Ansprüche zu informieren und eine gute Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern (Vereine, Bildungsanbieter usw.) zu haben. Die Auswirkungen der erleichterten Verfahrensanforderungen in Folge des Starke-Familien-Gesetz, die diese Kritik aufgreifen, bleiben abzuwarten.

Gleichwohl muss auch deutlich formuliert werden, dass auch mit der Teilhabequote keine tatsächliche Inanspruchnahme nachzuweisen ist. Eine hohe Teilhabequote – also dem Grunde nach bewilligte Leistungsansprüche und festgestellte Leistungsansprüche lassen keine Aussage darüber zu, in welchem Umfang die bewilligten Ansprüche schließlich auch zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die berechtigten Kinder und Jugendlichen führen. Dies ist aus den bereits erwähnten methodischen Problemen nicht möglich.

Andersherum lässt sich eine klare Aussage treffen: Solange Teilhabeleistungen beantragt und bewilligt werden müssen, bedeutet eine niedrige Teilhabequote eine hohe Nicht-Inanspruchnahme. Die Inanspruchnahme muss auch dann im Blick behalten werden, wenn mit den Reformen zum 1. August 2019 das Antragserfordernis gestrichen ist.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen im städtischen und ländlichen Raum kann ein Vergleich der Teilhabequoten in Landkreisen und kreisfreien Städten interessant sein. Betrachtet man die Regionaldaten unter diesem Gesichtspunkt wird deutlich, dass die Teilhabequoten in den kreisfreien Städten durchschnittlich etwas höher sind als in den Landkreisen. Allerdings reichen die Quoten im Monat Juli auch hier von 1,4 Prozent (Stadt Augsburg) bis 92,2 Prozent (Stadt Hamm) – weisen also eine hohe Varianz auf. Die Vermutung, dass dichtere Besiedelung mit höheren Teilhabequoten einhergeht, hat sich nicht bestätigt.

Die Landkreise fallen insgesamt mit etwas niedrigeren Teilhabequoten auf, wobei vier Landkreise durch Quoten von 80 Prozent und höher im Monat Juli auffallen: Landkreis Verden in Niedersachsen, Landkreis Steinfurt in NRW, Landkreis Borken in NRW, Landkreis Nordfriesland in Schleswig-Holstein. Auch hier stehen dem niedrige Teilhabequoten gegenüber: z. B. der Landkreis Lüneburg in Niedersachsen mit 2,9 Prozent, oder der Landkreis Gütersloh mit 6,0 Prozent in NRW.

Interessant ist, dass alle Kommunen mit Teilhabequoten von über 80 Prozent Optionskommunen sind – die Kommunen mit sehr niedrigen Teilhabequoten allerdings zum Teil auch.

Deutlich wird im Rahmen der an die Bundesagentur übermittelten Daten auf jeden Fall, dass es in einem Großteil der Kommunen nicht gelingt, die soziokulturellen Teilhabeleistungen an das Kind und den Jugendlichen zu bringen. Denn die durchschnittliche Quote bewilligter Anträge und festgestellter Ansprüche ist niederschmetternd gering. Und: Ohne bewilligte Anträge gab es im Untersuchungszeitraum auch keine Inanspruchnahme. Die Operationalisierung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums ist aus heutiger Sicht, acht Jahre nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets, gescheitert.

III. Reformvorschläge für mehr Teilhabe

In Deutschland wächst jedes fünfte Kind in Einkommensarmut auf.⁸ Zahlreiche Studien belegen, dass für einen großen Teil dieser Kinder und Jugendlichen Armut ein wiederkehrender bzw. ein Dauerzustand ist. Nach der jüngsten Längsschnittbetrachtung des IAB im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung sind in einem Fünf-Jahres-Zeitraum etwa 20 Prozent der Kinder unter 15 Jahren dauerhaft oder wiederkehrend von Armut bedroht.⁹ Allzu häufig gilt damit: Wer arm ist, bleibt auch arm. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Arm zu sein bedeutet arm an finanziellen Mitteln zu sein und weniger Teilhabe- und Verwirklichungschancen zu haben.¹⁰

Das Bildungs- und Teilhabepaket, so war es formulierter Anspruch der Bundesregierung bei dessen Einführung 2011, sollte die Integration armer Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft fördern und mehr Chancengerechtigkeit herstellen. Diesen Anspruch löst das Bildungs- und Teilhabepaket nicht ein.

Dass die Inanspruchnahme hinter den Erwartungen zurück bleibt, belegt auch ein Blick in das Ausgaben-volumen. Die Bundesregierung war im Jahr 2011 von notwendigen Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II in Höhe von 626 Millionen Euro für Leistungen und weiteren 136 Millionen Euro für Verwaltungsausgaben ausgegangen. Tatsächlich wurden nach den erstmals verfügbaren Daten für 2012 allerdings lediglich 433 Millionen Euro realisiert, einschließlich der beträchtlichen Verwaltungskosten. Das Bildungs- und Teilhabepaket erreichte seine Adressat*innen von Anfang an deutlich seltener als erhofft. Mit der fortschreitenden Etablierung der Leistungen kam es zwar zu einem moderaten Anstieg der Ausgaben auf 602 Millionen Euro im Jahr 2016 und dann 662 Millionen Euro im Jahr 2018.¹¹ Damit wurde aber noch immer nicht das ursprünglich geplante Ausgaben-niveau erreicht.

⁸ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2018): Wer die Armen sind. Der Paritätische Armutsbericht 2018.

⁹ Vgl. Tophoven, Silke u. a. (Hrsg.) (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut, Gütersloh; Bertelsmann-Stiftung

¹⁰ Vgl. z. B. Tophoven, Silke u. a. (Hrsg.) (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe, Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung. World Vision Deutschland (2018): Kinder in Deutschland 2018 – 4. World Vision Kinderstudie, Weinheim, Basel: Beltz.

¹¹ Die Daten zu den Erwartungen stammen aus einem Bericht des Bundesministeriums für Finanzen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags vom 24.2.2011. Die Daten zu den tatsächlichen Ausgaben ergeben sich aus den Entwürfen der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (BBFestV, verschiedene Jahre).

Tabelle 3 Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen¹²
(Meldungen der Länder aufgrund § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	35	42	44	46	48	50	51,5
Bayern	28	31	33	36	37	41	41,7
Berlin	27	30	38	42	46	48	51,7
Brandenburg	14	12	15	15	15	15	13,7
Bremen	13	14	14	14	14	14	13,9
Hamburg	27	31	35	38	40	40	40,9
Hessen	29	34	36	38	39	42	43,1
Mecklenburg-Vorpommern	11	12	12	15	16	17	15,6
Niedersachsen	45	52	57	63	67	80	86,2
Nordrhein-Westfalen	120	136	152	161	174	184	192,3
Rheinland-Pfalz	14	15	14	15	16	18	18,2
Saarland	6	7	8	8	9	10	10,8
Sachsen	24	24	26	28	29	29	27,4
Sachsen-Anhalt	12	13	15	17	17	18	17,1
Schleswig-Holstein	16	18	19	20	21	23	23,2
Thüringen	13	13	14	15	15	15	14,6
Insgesamt	433	483	531	569	602	646	662,6

Die einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind verschiedentlich als nicht ausreichend kritisiert worden.¹³ Die vorliegende Expertise belegt dies unter Heranziehung aktueller statistischer Daten für die soziokulturellen Teilhabeleistungen.

Mit dem sog. Starke-Familien-Gesetz hat die Bundesregierung 2019 sowohl Änderungen bezüglich der Höhe einzelner Leistungen als auch zur Antragstellung und Abrechnung auf den Weg gebracht. Inwieweit diese zu einer Verbesserung der tatsächlichen Bildungs- und

Teilhabechancen beitragen werden, bleibt indes abzuwarten. Zu begrüßen ist die zunehmende Aufweichung des Antragserfordernis und Sachleistungsprinzips. Grundsätzlich bleibt jedoch die Kritik bestehen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter strukturell falsch angesiedelt ist – und damit nicht systematisch mit der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft ist – und vom Bildungs- und Teilhabepaket kein Infrastrukturimpuls ausgeht. So drohen die soziokulturellen Teilhabeleistungen auch weiterhin ins Leere zu laufen! Zudem belegt eine aktuelle Studie des Paritätischen zu Konsumausgaben von Familien, dass angesichts der schmalen werdenden Einkommen armer Haushalte auch für den sozialen Grundbedarf der Teilhabe immer weniger übrig bleibt. Die Schere zwischen arm und reich wächst, die ärmeren Familien müssen sich einschränken und so manifestiert sich am Ende der soziale Ausschluss der Kinder – trotz Bildungs- und Teilhabepaket.¹⁴

¹² für die Jahre 2012-2017: BT-Drs. 19/ 5222; Für das Jahr 2018: rs_r4181_anlage_2_bbftstv_2019_-_berechnung.xlsx

¹³ Vgl. Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht (2016); insbesondere Kapitel II. 3.2. Antragstellung und Nutzung im Zeitraum 2011 bis 2014; Bilanz des Paritätischen Gesamtverbandes und des Deutschen Kinderschutzbundes anlässlich 5 Jahre Bildungs- und Teilhabepaket (2016); Dehmer, Mara; Puls, Jennifer; Rock, Joachim (2016): „Das Bildungs- und Teilhabepaket: eine Misserfolgsgeschichte“, In: „Soziale Sicherheit“, Heft 10-11/2016, Seite 400 ff.; Pressemitteilung Sabine Zimmermann, MdB vom 10.07.2019: Bildungs- und Teilhabepaket erreicht nur wenige SchülerInnen; Kommissionsdrucksache 18/18: Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinderarmut“ vom 09.03.2017.

¹⁴ Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (Hrsg.) (2019): Verschlussene Türen. Eine Untersuchung zu Einkommensungleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Kinder verdienen mehr!

Der Paritätische fordert deswegen, gemeinsam mit anderen Verbänden, die Einführung einer bedarfsdeckenden, einkommensorientierten Kindergrundsicherung.¹⁵ Die Kindergrundsicherung will bisherige, nur unzureichend aufeinander abgestimmte Leistungen für Kinder und Jugendliche zusammenführen und so weit wie möglich durch eine Leistung auf einem neu zu ermittelnden bedarfsdeckenden Niveau ersetzen (v. a. SGB II Leistungen, Kindergeld, Kinderzuschlag, Steuerfreibeträge für Kinder).

Der Paritätische spricht sich darüber hinaus für eine konsequente Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung aus und setzt sich für einen Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII ein. Auch vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse kommt der Bereitstellung von (sozialer) Infrastruktur eine wichtige Rolle zu. Statt auf kleinteilige Maßnahmenpakete zu setzen, geht es darum eine Infrastruktur für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, die sie in ihrer Entwicklung fördert. Kinder und Jugendliche brauchen vielfältige Angebote, die unterstützend und förderlich auch außerhalb von Schule und Familie sind. Dies entspricht auch einem ganzheitlichen, d. h. formales, non-formales und informelles Lernen integrierenden Bildungsbegriff.

Das Bildungs- und Teilhabepaket löst diesen Infrastrukturananspruch nicht ein! Vielmehr setzt es das Vorhandensein von Angeboten voraus – wo kein Angebot, da kein Anspruch! Gerade in ärmeren Kommunen mit hohem Bedarf gibt es jedoch häufig nur wenige Angebote. Dazu hat das Bildungs- und Teilhabepaket mit seiner Verortung im SGB II von Anfang an einen groben Webfehler: den Akteuren, die in den Jobcentern zuständig sind, fehlen die Fachkenntnisse in der Jugendarbeit und die Kenntnisse der lokalen Jugendhilfelandschaft und eine systematische Verknüpfung mit den Jugendämtern als starke Fachbehörden ist nicht festgeschrieben.

Im SGB VIII sollte genau, aber nicht abschließend beschrieben werden, welche Aspekte von Jugendarbeit vorgehalten werden müssen. Über die bestehende Gewährleistungsverpflichtung der Kommune und die kommunale Jugendhilfeplanung gibt es bereits Instrumente eine bedarfsorientierte und vielfältige Teilhabe- und Bildungsinfrastruktur zu entwickeln. Der Bund ist hier in der Pflicht die Kommunen – analog dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung – finanziell entsprechend auszustatten. Ein Rechtsanspruch wäre das geeignete Mittel sicherzustellen, dass die notwendigen Mittel fließen.

Nicht die „schwarze Null“ darf Leitplanke der Ausgestaltung von Infrastruktur sein, sondern die Förderung von Kindern und Jugendlichen.

¹⁵ Vgl. <http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/>

IV. Methodenbericht

Im Folgenden werden relevante methodische Hinweise zum besseren Verständnis und zugunsten einer richtigen Einordnung der Daten und Ergebnisse geliefert. Dabei wird Bezug genommen auf den entsprechenden Methodenbericht der Bundesagentur für Arbeit (2015).

Träger der BuT-Leistungen

Träger der BuT-Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Leistungen für BuT im SGB II können sowohl in den Jobcentern, als auch unmittelbar von den kommunalen Trägern, denen diese Aufgabe von einer gemeinsamen Einrichtung übertragen wurde, erbracht werden. Es werden somit Daten von den gemeinsamen Einrichtungen (gE), zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) und kommunalen Trägern nach Übertragung (kT) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt.¹⁶

Vollständigkeit der liefernden Stellen und Vollständigkeit der Daten

Die Bundesagentur für Arbeit formuliert in ihrem Methodenbericht, dass inzwischen nahezu 100 Prozent der Träger kontinuierlich Daten übermitteln.¹⁷ Eine offensichtliche Ausnahme ist das Bundesland Hamburg, das bislang keine validen Daten übermittelt. Auf Basis des bisherigen Verlaufs der Daten und wegen ausbleibenden Rückmeldungen über falsche Zahlen wird von der Vollständigkeit der Daten in Bezug auf die Zahl der BuT-Leistungsberechtigten ausgegangen.

Anonymisierte Daten

Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, von der Bundesagentur für Arbeit anonymisiert. Zum Beispiel in Bayern treten diese Fälle gehäuft auf. Die hier berechneten Teilhabequoten basieren auf Ebene des Bundes- und der Bundeslandebene auch auf den aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Interpretierbarkeit

Wie die Bundesagentur für Arbeit klarstellt, ist die den berechneten Quoten zugrundeliegende „[...] Anzahl der Personen mit Leistungsanspruch auf eine BuT-Leistungsart in einem Monat als Anzahl derjenigen zu lesen, denen dem Grunde nach ein Anspruch gewährt wurde“ oder die einen festgestellten Leistungsanspruch aufweisen.¹⁸ Es ist aufgrund der spezifischen Leistungserbringung bei BuT nicht zwingend, dass jede berichtete Person für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält bzw. in Anspruch nimmt und folglich ausgezahlt bekommt.¹⁹ Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist derzeit nicht möglich. Deshalb verwendet die Analyse in ihrer Kurzform den Begriff der Bewilligungen, der sowohl dem Grunde nach bewilligte Anträge als auch festgestellte Leistungsansprüche meint.

¹⁶ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2015, S.4

¹⁷ Vgl. ebd.: S. 6

¹⁸ Vgl. ebd.: S. 13

¹⁹ Vgl. ebd.: S. 11

Risiken der Untererfassung

Gutschein- und Kartensysteme: Bei der Nutzung von Gutschein- und Kartensystemen erhält eine leistungsberechtigte Person (nach Bedarfsfeststellung) einen Gutschein oder eine Karte. Für einen bestimmten Zeitraum wird damit gewährt, dass eventuell anfallende Kosten für eine oder mehrere der BuT-Leistungsarten bis zu einer festgelegten Höhe übernommen werden. In diesen Fällen wird also dem Grunde nach ein Leistungsanspruch gewährt. Ob und wann diese Leistungen dann tatsächlich in Anspruch genommen werden, geht aus der Ausgabe eines Gutscheins oder einer Karte nicht hervor. Der Leistungsanspruch wird statistisch zum Zeitpunkt der Ausgabe eines solchen Gutscheins oder einer solchen Karte ermittelt. Daten zur Einlösung eines Gutscheins oder zur Anwendung einer Karte liefert die Statistik nicht. Aus diesen Gründen ist in der Analyse nicht von „Inanspruchnahme der Leistungsart“ die Rede.²⁰ Die Gültigkeitsdauer von Gutscheinen/Karten orientiert sich in den meisten Fällen am Zeitraum des Regelbedarfs (in vielen Fällen sechs Monate). In der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Daten zum Ausgleich der operativen Untererfassungen am aktuellen Rand erst nach drei Monaten festgeschrieben.²¹

Sammelabrechnung: Das Jobcenter und die Kommune können bei einem Anbieter BuT-Leistungen gesammelt abrechnen. Die Abrechnungen können mehr als drei Monate nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Person einen Leistungsanspruch aufwies.²²

Rückwirkende Bewilligung: Unter bestimmten Voraussetzungen können BuT-Leistungen rückwirkend gewährt werden, wenn eine leistungsberechtigte Person in Vorleistung gegangen ist (§ 30 SGB II). Eine statistische Untererfassung von Bewilligungen besteht, wenn der Zeitpunkt der Vorleistung mehr als drei Monate in der Vergangenheit und damit außerhalb des statistischen Wartezeitkonzepts der Leistungsstatistik liegt.²³

²⁰ Vgl. ebd.: S. 11

²¹ Vgl. ebd.: S. 11-12

²² Vgl. ebd.: S. 12

²³ Vgl. ebd.

V. Anhang: Regionaldaten

Auf Grundlage der Daten der Bundesagentur für Arbeit weist die Expertise neben Bundes- und Bundeslandquoten auch regionale Teilhabequoten (auf Stadt- bzw. Landkreisebene) der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben aus.

Die Auswertungen der Abb. 3 bis 17 und Tab. 4 bis 18 beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ im Juli 2018. Es können nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt werden, für die verfügbare Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge und festgestellten Leistungsansprüche“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. Auf Kreisebene können zudem nur die nicht anonymisierten Daten berücksichtigt werden.

Hilfestellung zur Nutzung der Tabellen:

Spalte 2 bildet den Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren ab. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes (erste Zeile) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Spalte 3) geliefert haben- Kreise mit aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung anonymisierten Daten werden berücksichtigt.

Spalte 3 bildet die Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab“. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes (erste Zeile) enthält auch anonymisierte Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt. Kreise ohne verfügbare Daten mit dem Zeichen · können nicht berücksichtigt werden.

Spalte 4: Die Teilhabequote bezieht sich auf den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten, dem Grunde nach bewilligten Anträgen sowie festgestellten Leistungsansprüchen von allen Leistungsberechtigten im SGB II (im Alter von 6 bis unter 15 Jahren) für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“. Die berechneten Teilhabequoten basieren auf Ebene des Bundes und der Bundesländer auch auf anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können weder auf Bundes-, Bundesland- noch auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

Tabelle 4 Baden-Württemberg
Baden-Württemberg – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Baden-Württemberg	74.615	8.990	12,0
Alb-Donau-Kreis*	844	*	/
Baden-Baden, Stadt*	379	*	/
Biberach*	894	*	/
Böblingen	2.383	341	14,3
Bodenseekreis	1.164	147	12,6
Breisgau-Hochschwarzwald	1.443	168	11,6
Calw	807	120	14,9
Emmendingen	919	71	7,7
Enzkreis*	984	*	/
Esslingen	3.275	408	12,5
Freiburg im Breisgau, Stadt	2.573	933	36,3
Freudenstadt	563	49	8,7
Göppingen	1.990	423	21,3
Heidelberg, Stadt	1.006	377	37,5
Heidenheim	1.164	168	14,4
Heilbronn	1.911	258	13,5
Heilbronn, Stadt	1.422	213	15,0
Hohenlohekreis*	356	*	/
Karlsruhe*	2.172	*	/
Karlsruhe, Stadt	2.323	267	11,5
Konstanz	2.059	216	10,5
Lörrach	1.416	146	10,3
Ludwigsburg	3.336	231	6,9
Main-Tauber-Kreis*	704	*	/
Mannheim, Universitätsstadt	4.691	575	12,3
Neckar-Odenwald-Kreis	685	76	11,1
Ortenaukreis	2.940	184	6,3
Ostalbkreis	1.563	168	10,7
Pforzheim, Stadt	2.160	86	4,0
Rastatt	1.313	100	7,6
Ravensburg	1.417	166	11,7
Rems-Murr-Kreis	2.897	1.560	53,8
Reutlingen	2.069	147	7,1
Rhein-Neckar-Kreis	3.689	333	9,0

Rottweil	627	59	9,4
Schwäbisch Hall	952	105	11,0
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.310	110	8,4
Sigmaringen	543	46	8,5
Stuttgart, Landeshauptstadt*	6.784	*	/
Tübingen	1.227	108	8,8
Tuttlingen*	852	*	/
Ulm, Universitätsstadt*	1.010	*	/
Waldshut*	912	*	/
Zollernalbkreis	887	116	13,1

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

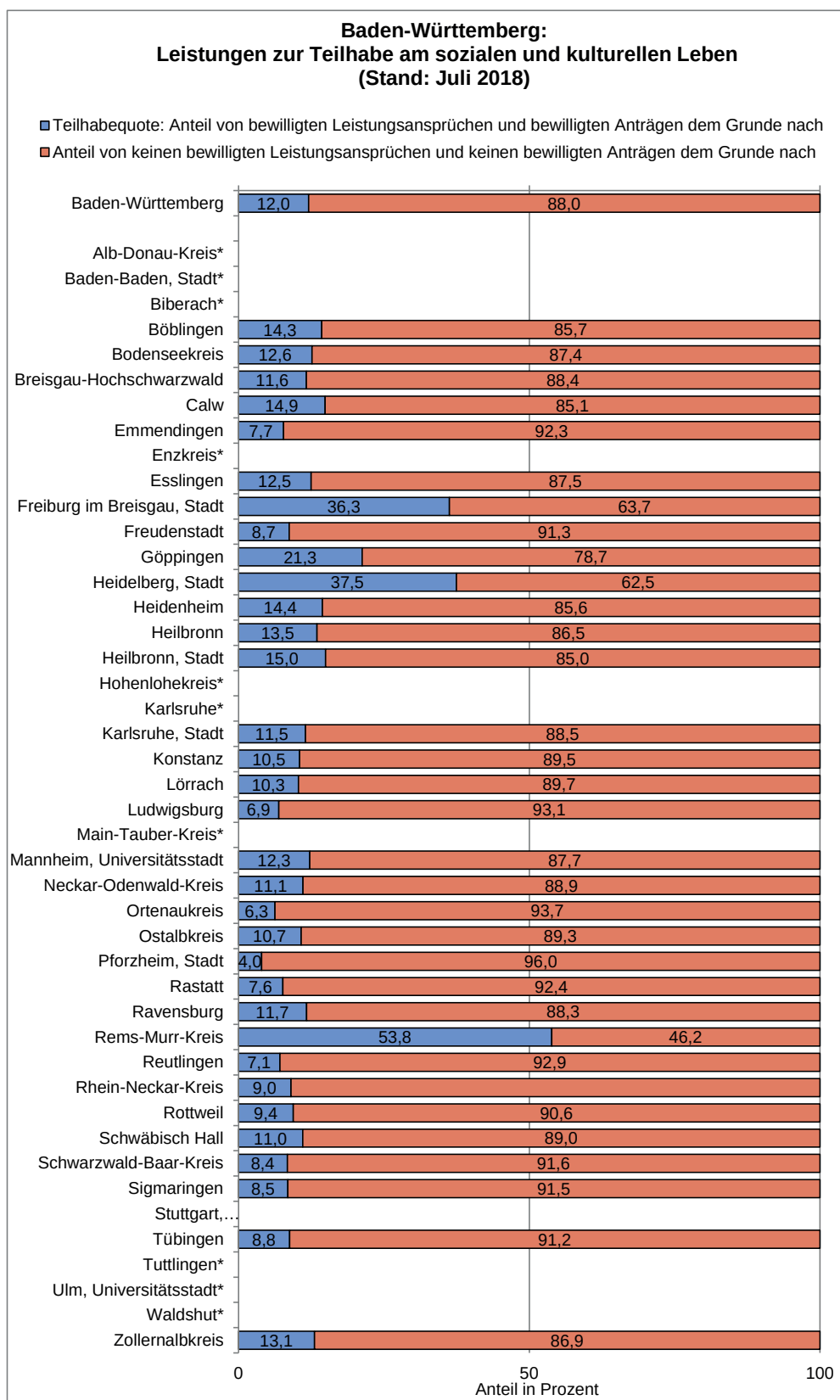
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 3 Baden-Württemberg



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 5 Bayern

Bayern – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Bayern	65.236	11.395	17,5
Aichach-Friedberg*	419	*	/
Altötting*	495	*	/
Amberg, Stadt*	417	*	/
Amberg-Sulzbach*	372	*	/
Ansbach	456	34	7,5
Ansbach, Stadt	467	29	6,2
Aschaffenburg	970	44	4,5
Aschaffenburg, Stadt	905	108	11,9
Augsburg	979	76	7,8
Augsburg, Stadt	2.547	35	1,4
Bad Kissingen*	434	*	/
Bad Tölz-Wolfratshausen	445	44	9,9
Bamberg*	406	*	/
Bamberg, Stadt	514	41	8,0
Bayreuth*	313	*	/
Bayreuth, Stadt	546	94	17,2
Berchtesgadener Land	491	164	33,4
Cham	391	33	8,4
Coburg*	444	*	/
Coburg, Stadt	348	.	/
Dachau	403	50	12,4
Deggendorf	452	35	7,7
Dillingen a.d.Donau*	418	*	/
Dingolfing-Landau	270	8	3,0
Donau-Ries*	279	*	/
Ebersberg*	357	*	/
Eichstätt*	252	*	/
Erding	410	11	2,7
Erlangen, Stadt	782	544	69,6
Erlangen-Höchststadt*	393	*	/
Forchheim*	450	*	/
Freising	381	34	8,9
Freyung-Grafenau	175	31	17,7
Fürstenfeldbruck	1.239	70	5,6

Fürth*	343	*	/
Fürth, Stadt	1.530	803	52,5
Garmisch-Partenkirchen	434	53	12,2
Günzburg*	386	*	/
Haßberge*	340	*	/
Hof	389	.	/
Hof, Stadt	818	.	/
Ingolstadt, Stadt	937	111	11,8
Kaufbeuren, Stadt*	318	*	/
Kelheim*	338	*	/
Kempten (Allgäu), Stadt	392	48	12,2
Kitzingen*	345	*	/
Kronach*	229	*	/
Kulmbach*	309	*	/
Landsberg am Lech	343	14	4,1
Landshut*	411	*	/
Landshut, Stadt	491	51	10,4
Lichtenfels*	309	*	/
Lindau (Bodensee)	280	22	7,9
Main-Spessart*	481	*	/
Memmingen, Stadt	211	16	7,6
Miesbach*	214	*	/
Miltenberg	594	54	9,1
Mühl Dorf a.Inn	645	19	2,9
München	1.481	34	2,3
München, Landeshauptstadt	12.116	1.215	10,0
Neuburg-Schrobenhausen*	296	*	/
Neumarkt i.d.OPf.	340	.	/
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	461	45	9,8
Neustadt a.d.Waldnaab*	385	*	/
Neu-Ulm*	689	*	/
Nürnberg, Stadt	6.856	5.271	76,9
Nürnberger Land	688	33	4,8
Oberallgäu	358	27	7,5
Ostallgäu*	433	*	/
Passau	889	63	7,1
Passau, Stadt*	384	*	/
Pfaffenhofen a.d.Ilm*	241	*	/
Regen*	339	*	/
Regensburg*	504	*	/
Regensburg, Stadt	994	151	15,2

Rhön-Grabfeld*	228	*	/
Rosenheim	761	109	14,3
Rosenheim, Stadt	456	69	15,1
Roth	356	41	11,5
Rottal-Inn	492	35	7,1
Schwabach, Stadt	278	45	16,2
Schwandorf	551	40	7,3
Schweinfurt	391	24	6,1
Schweinfurt, Stadt	843	228	27,0
Starnberg*	447	*	/
Straubing, Stadt*	373	*	/
Straubing-Bogen*	281	*	/
Tirschenreuth*	246	*	/
Traunstein	545	45	8,3
Unterallgäu*	265	*	/
Weiden i.d.OPf., Stadt	454	41	9,0
Weilheim-Schongau	532	59	11,1
Weißenburg-Gunzenhausen*	426	*	/
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	551	3	0,5
Würzburg*	531	*	/
Würzburg, Stadt	963	203	21,1

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

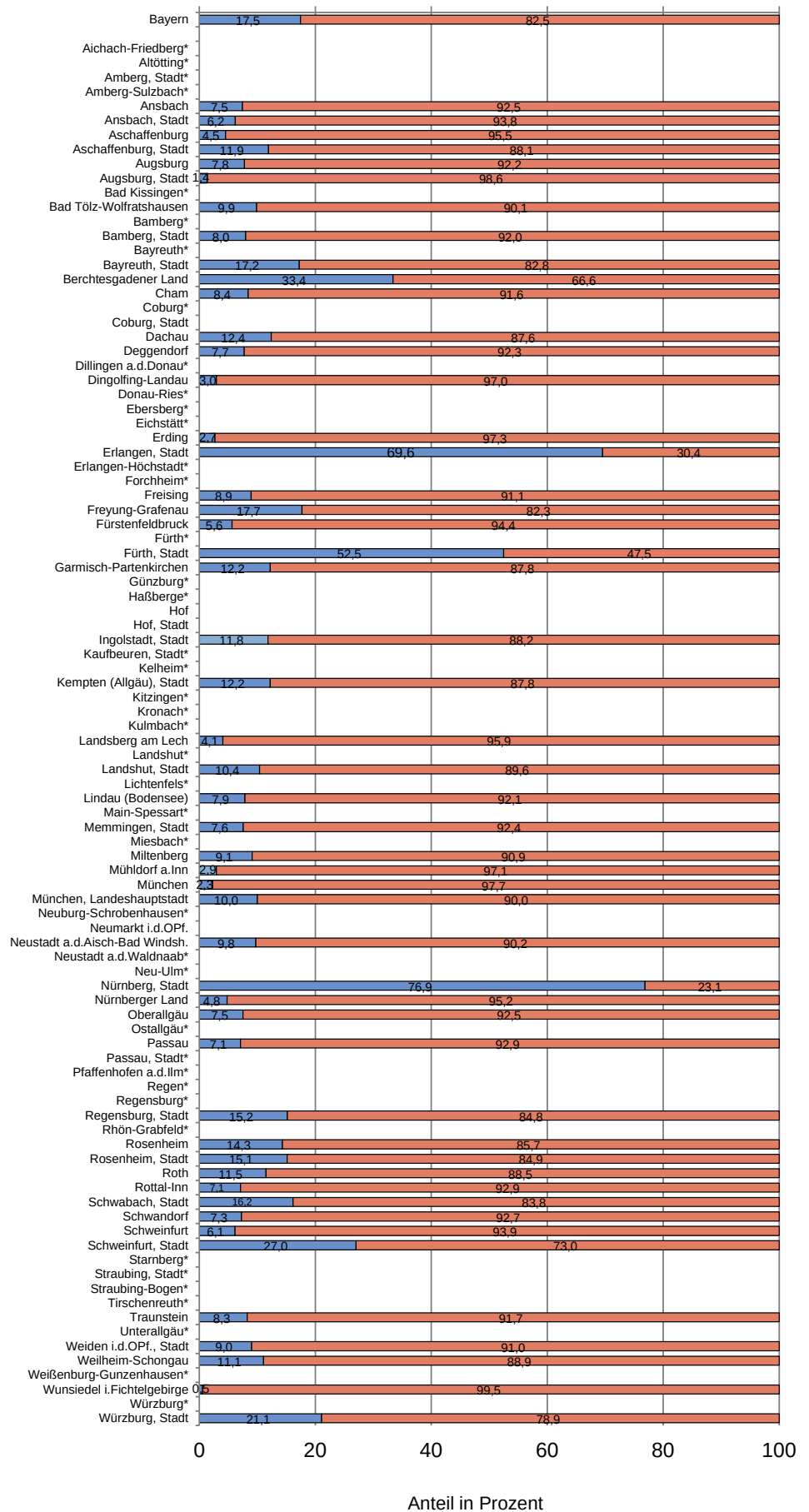
Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Bayern: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

- Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
- Anteil von keinen bewilligten Leistungsansprüchen und keinen bewilligten Anträgen dem Grunde nach

Abb. 4 Bayern



© Der PARITÄTISCHE 2019
Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 6 Berlin

Berlin – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Berlin	83.408	8.034	9,6
Berlin, Stadt	83.408	8.034	9,6

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

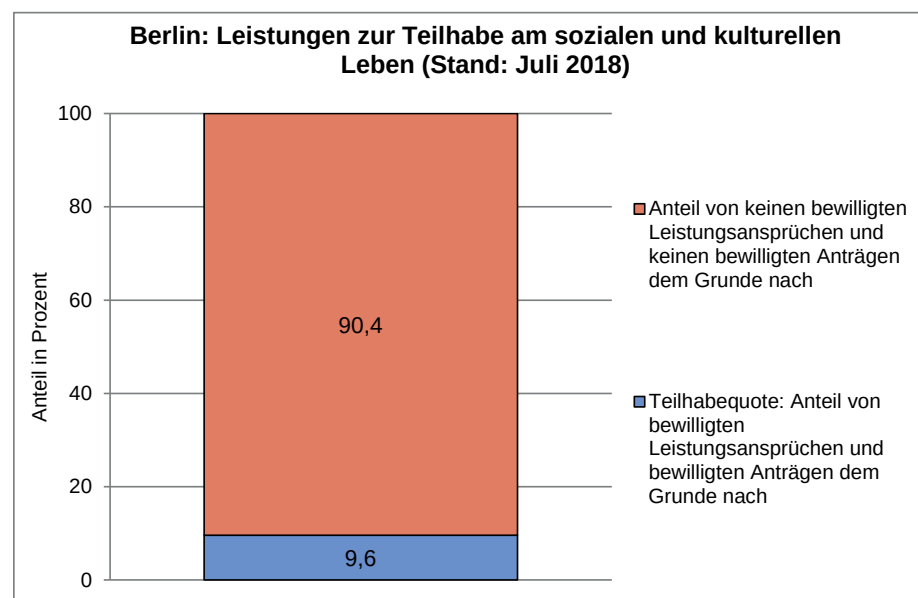
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 5 Berlin



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 7 Brandenburg

Brandenburg – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Brandenburg	25.791	3.450	13,4
Barnim	1.663	132	7,9
Brandenburg an der Havel, Stadt	1.253	178	14,2
Cottbus, Stadt	1.792	187	10,4
Dahme-Spreewald	1.225	112	9,1
Elbe-Elster*	1.065	*	/
Frankfurt (Oder), Stadt	1.124	157	14,0
Havelland	1.320	63	4,8
Märkisch-Oderland*	1.697	*	/
Oberhavel	1.683	933	55,4
Oberspreewald-Lausitz	1.409	257	18,2
Oder-Spree	1.864	190	10,2
Ostprignitz-Ruppin*	998	*	/
Potsdam, Stadt	2.088	313	15,0
Potsdam-Mittelmark	1.064	62	5,8
Prignitz	1.084	87	8,0
Spree-Neiße	1.173	223	19,0
Teltow-Fläming	1.387	240	17,3
Uckermark	1.902	109	5,7

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„-“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

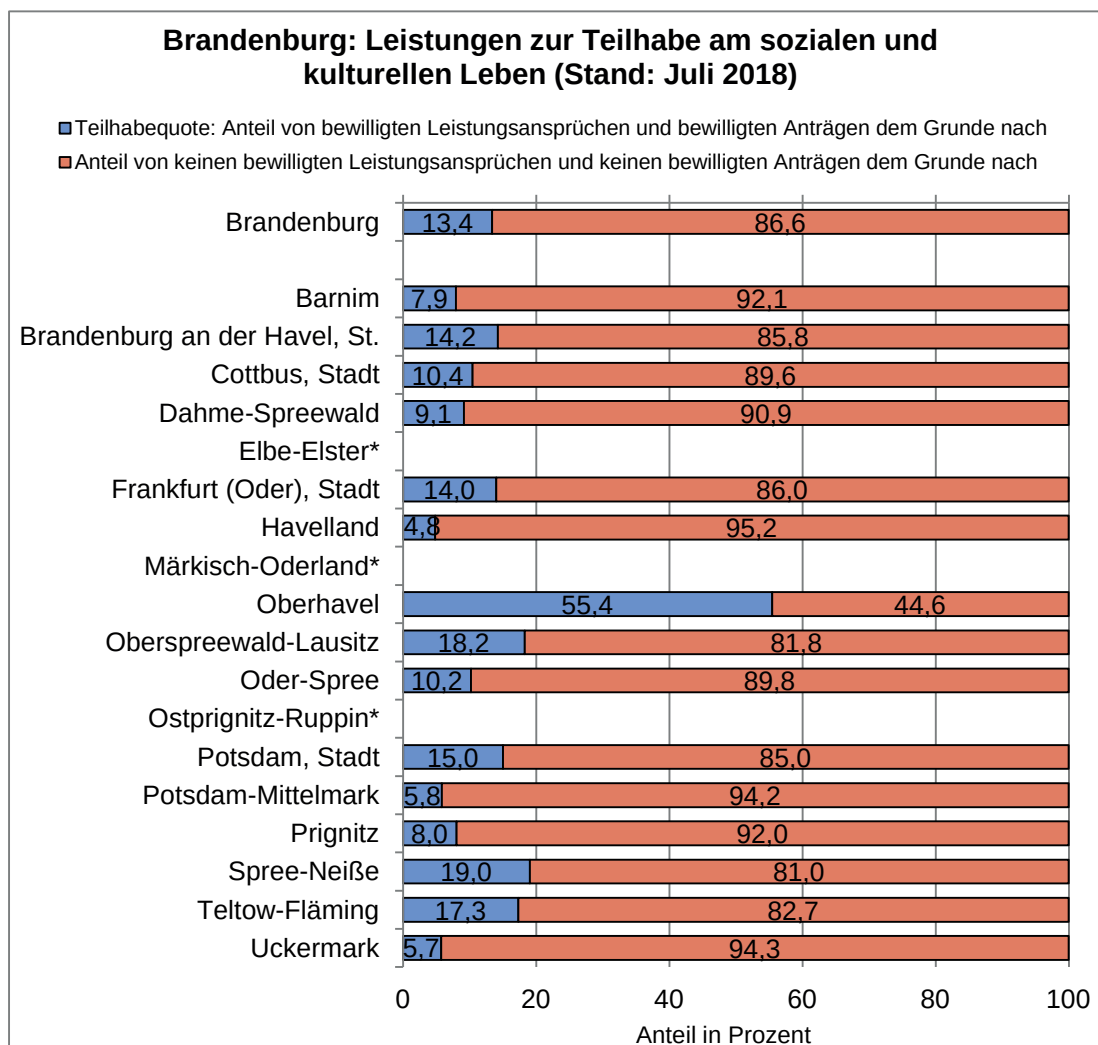
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 6 Brandenburg



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 8 Bremen

Bremen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Bremen und Bremerhaven	3.250	433	13,3
Bremen, Stadt	12.872	.	/
Bremerhaven, Stadt	3.250	433	13,3

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

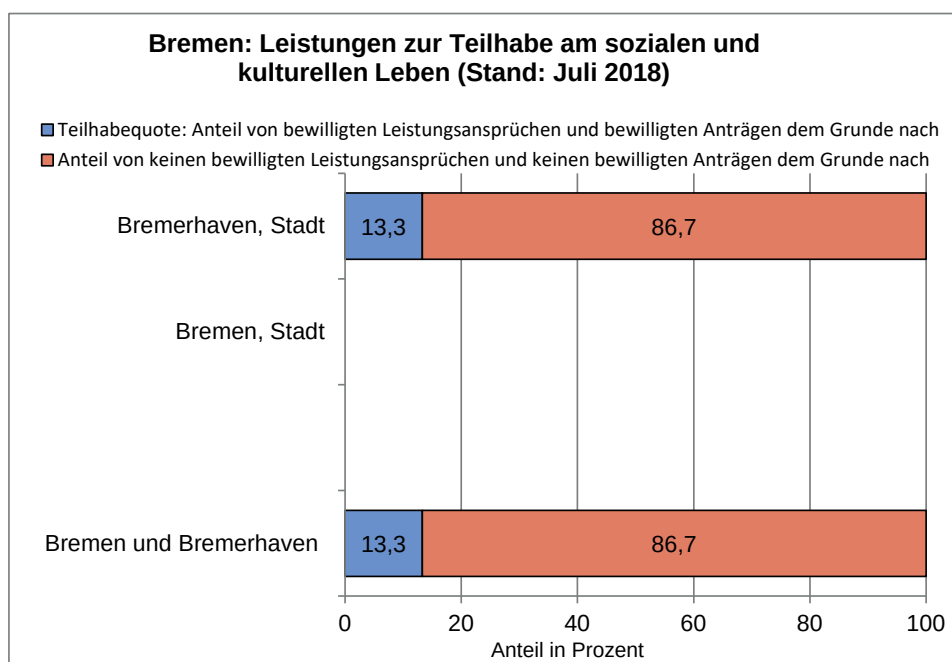
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 7 Bremen



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 9 Hessen

Hessen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Hessen	71.265	7.306	10,3
Bergstraße	2.237	53	2,4
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	2.553	559	21,9
Darmstadt-Dieburg*	2.625	*	/
Frankfurt am Main, Stadt	11.810	1.476	12,5
Fulda	1.504	158	10,5
Gießen	3.064	313	10,2
Groß-Gerau	3.775	242	6,4
Hersfeld-Rotenburg*	1.010	*	/
Hochtaunuskreis	1.954	124	6,3
Kassel	1.822	184	10,1
Kassel, documenta-Stadt	3.767	327	8,7
Lahn-Dill-Kreis	2.810	315	11,2
Limburg-Weilburg	1.794	95	5,3
Main-Kinzig-Kreis	4.433	487	11,0
Main-Taunus-Kreis*	1.997	*	/
Marburg-Biedenkopf	2.152	199	9,2
Odenwaldkreis	844	114	13,5
Offenbach	3.958	517	13,1
Offenbach am Main, Stadt	3.242	798	24,6
Rheingau-Taunus-Kreis	1.597	146	9,1
Schwalm-Eder-Kreis	1.359	119	8,8
Vogelsbergkreis	639	23	3,6
Waldeck-Frankenberg	1.144	118	10,3
Werra-Meißner-Kreis	1.026	85	8,3
Wetteraukreis	2.514	240	9,5
Wiesbaden, Landeshauptstadt	5.635	365	6,5

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

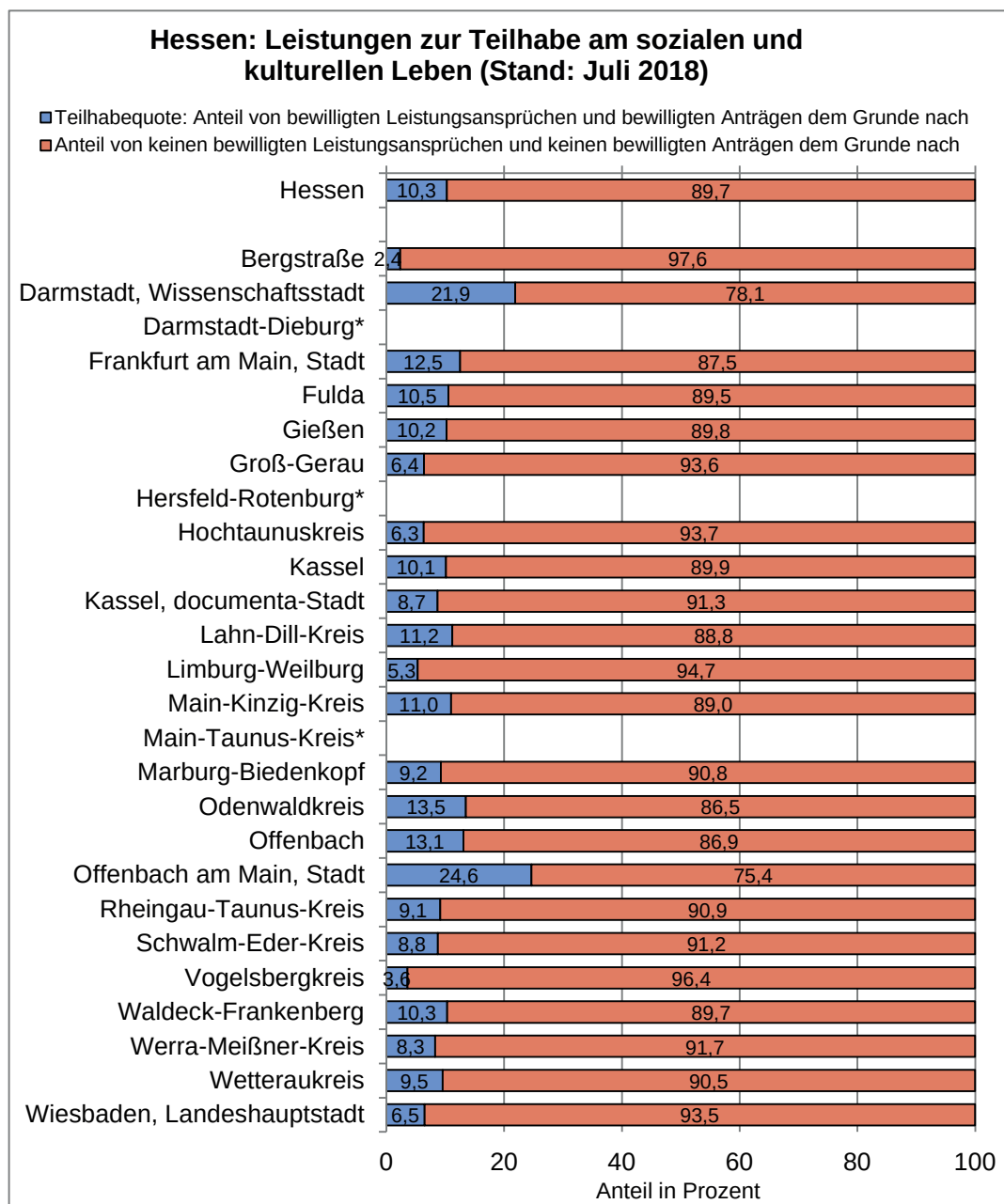
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 8 Hessen



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 10 Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Mecklenburg-Vorpommern	19.631	5.435	27,7
Landkreis Rostock	1.983	267	13,5
Ludwigslust-Parchim	1.963	342	17,4
Mecklenburgische Seenplatte	3.551	1.331	37,5
Nordwestmecklenburg	1.588	997	62,8
Rostock, Hansestadt	3.087	899	29,1
Schwerin, Landeshauptstadt	1.839	928	50,5
Vorpommern-Greifswald	3.072	671	21,8
Vorpommern-Rügen	2.548	-	-

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

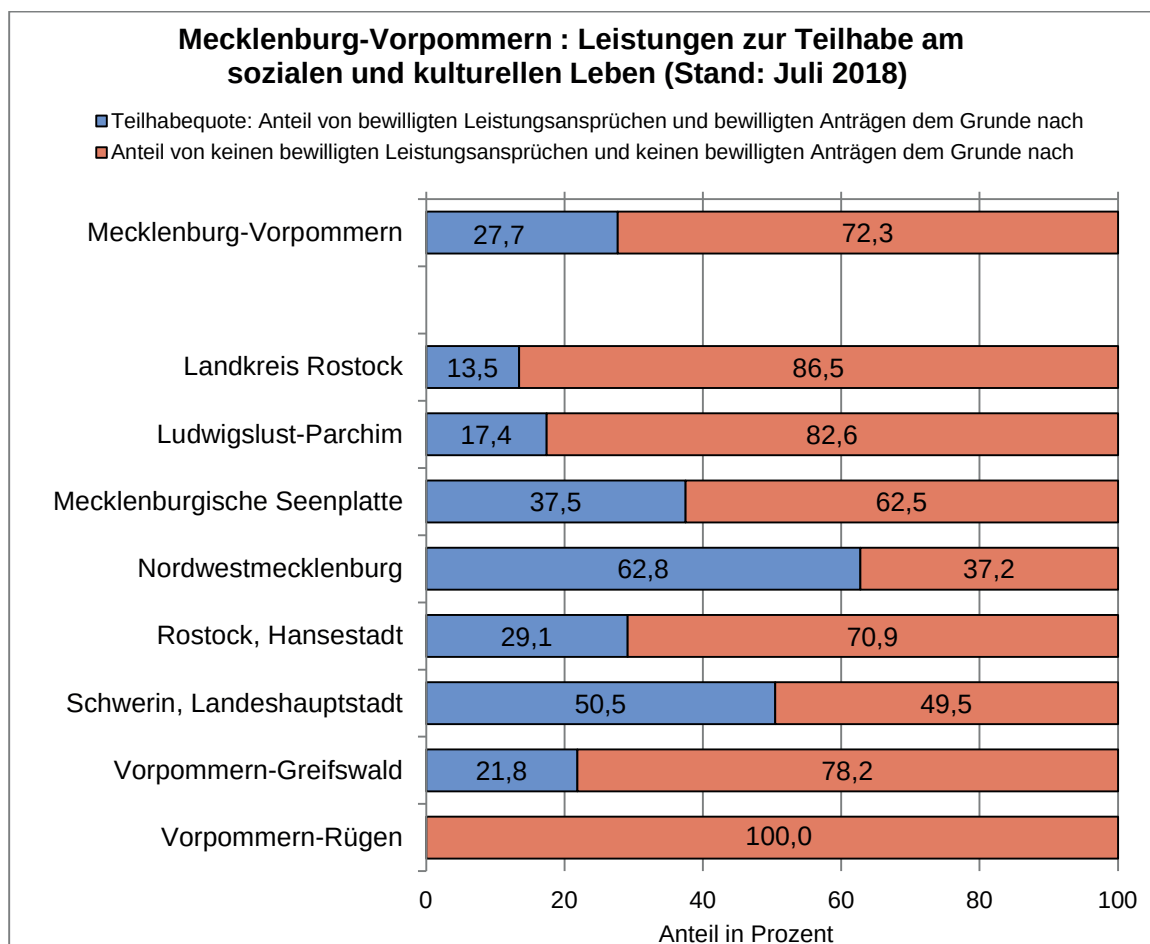
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 9 Mecklenburg-Vorpommern



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 11 Niedersachsen

Niedersachsen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Niedersachsen	91.200	11.121	12,2
Ammerland	1.145	168	14,7
Aurich	2.128	296	13,9
Braunschweig, Stadt	2.338	183	7,8
Celle	2.439	239	9,8
Cloppenburg	1.571	125	8,0
Cuxhaven	2.101	302	14,4
Delmenhorst, Stadt	1.712	344	20,1
Diepholz	2.136	318	14,9
Emden, Stadt	905	140	15,5
Emsland	2.194	170	7,7
Friesland	846	167	19,7
Gifhorn	1.343	196	14,6
Goslar	1.717	161	9,4
Göttingen	2.966	258	8,7
Grafschaft Bentheim	1.147	193	16,8
Hameln-Pyrmont	2.330	254	10,9
Harburg	1.967	294	14,9
Heidekreis	1.411	247	17,5
Helmstedt	911	62	6,8
Hildesheim	3.168	290	9,2
Holz Minden	849	141	16,6
Leer*	1.433	*	/
Lüchow-Dannenberg	460	.	/
Lüneburg	2.150	62	2,9
Nienburg (Weser)	1.686	194	11,5
Northeim	1.296	-	-
Oldenburg	1.200	131	10,9
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	2.717	192	7,1
Osnabrück	2.165	458	21,2
Osnabrück, Stadt	2.714	220	8,1

Osterholz	750	82	10,9
Peine	1.730	559	32,3
Region Hannover	19.050	728	3,8
Rotenburg (Wümme)*	1.022	*	/
Salzgitter, Stadt	2.372	253	10,7
Schaumburg	1.771	211	11,9
Stade	2.559	309	12,1
Uelzen*	837	*	/
Vechta	1.414	192	13,6
Verden	1.404	1.321	94,1
Wesermarsch	1.072	260	24,3
Wilhelmshaven, Stadt	1.545	270	17,5
Wittmund*	529	*	/
Wolfenbüttel	1.138	181	15,9
Wolfsburg, Stadt	1.322	730	55,2

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

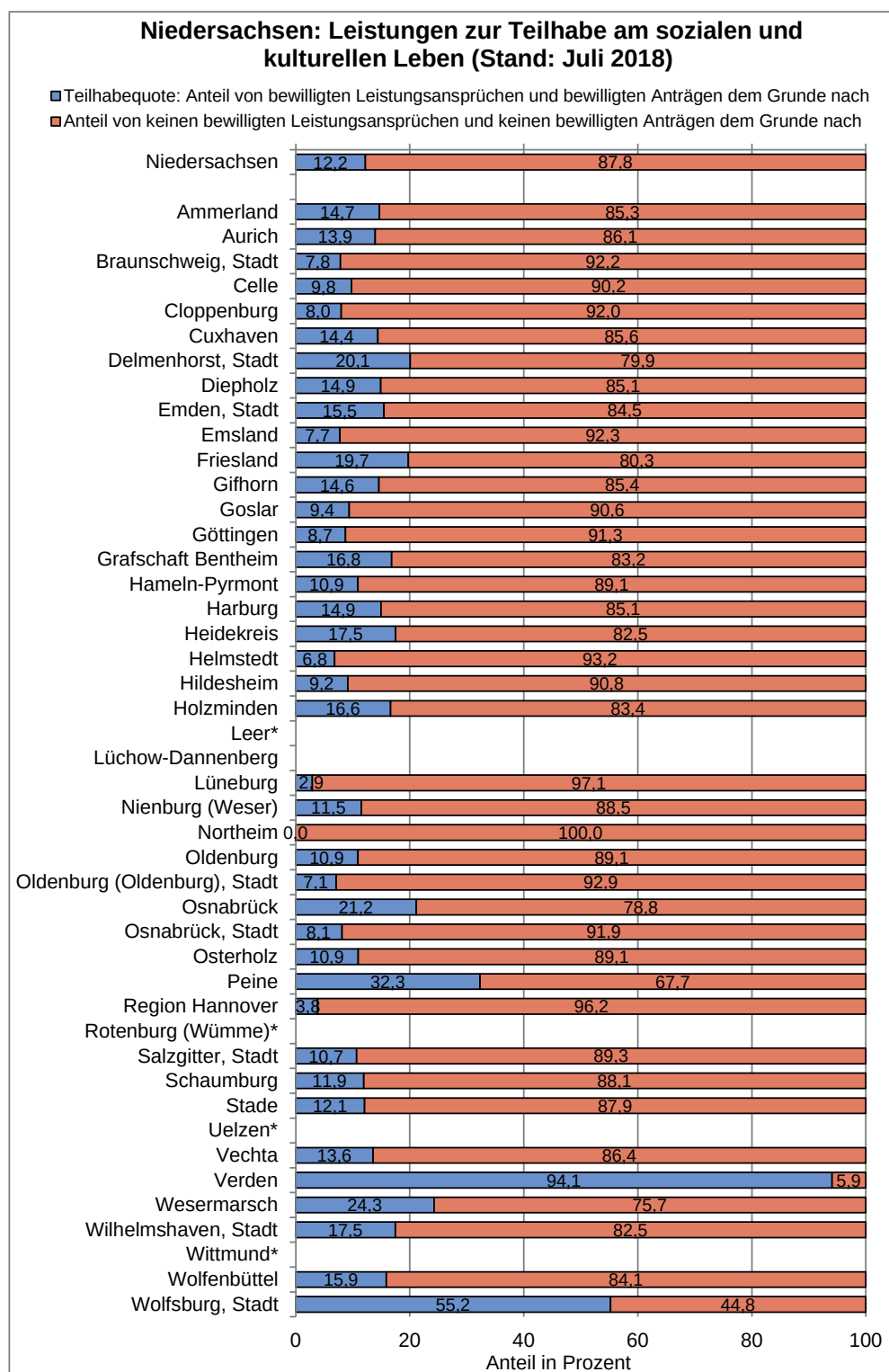
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 10 Niedersachsen



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Tabelle 12 Nordrhein-Westfalen
Nordrhein-Westfalen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Nordrhein-Westfalen	231.427	35.193	15,2
Bielefeld, Stadt	6.271	847	13,5
Bochum, Stadt	6.798	.	/
Bonn, Stadt	5.826	953	16,4
Borken	2.622	2.102	80,2
Bottrop, Stadt	1.854	265	14,3
Coesfeld	1.430	268	18,7
Dortmund, Stadt	13.883	.	/
Duisburg, Stadt	12.489	1.199	9,6
Düren	3.547	318	9,0
Düsseldorf, Stadt	9.861	576	5,8
Ennepe-Ruhr-Kreis	4.086	477	11,7
Essen, Stadt	15.409	1.726	11,2
Euskirchen	1.877	126	6,7
Gelsenkirchen, Stadt	9.158	1.279	14,0
Gütersloh	3.262	197	6,0
Hagen, Stadt der FernUniversität	4.580	224	4,9
Hamm, Stadt	3.166	2.940	92,9
Heinsberg	2.700	268	9,9
Herford	2.840	307	10,8
Herne, Stadt	3.659	429	11,7
Hochsauerlandkreis	2.054	129	6,3
Höxter	928	93	10,0
Kleve*	2.622	*	/
Köln, Stadt	18.861	.	/
Krefeld, Stadt	4.308	136	3,2
Leverkusen, Stadt	2.980	398	13,4
Lippe	4.402	431	9,8
Märkischer Kreis	5.204	559	10,7
Mettmann	6.108	638	10,4
Minden-Lübbecke	3.829	335	8,7
Mönchengladbach, Stadt	6.539	752	11,5
Mülheim an der Ruhr, Stadt	3.808	2.187	57,4
Münster, Stadt	3.604	2.926	81,2

Oberbergischer Kreis	2.275	208	9,1
Oberhausen, Stadt	4.502	500	11,1
Olpe	952	146	15,3
Paderborn	3.230	287	8,9
Recklinghausen	11.804	1.080	9,1
Remscheid, Stadt	1.827	184	10,1
Rhein-Erft-Kreis	5.981	571	9,5
Rheinisch-Bergischer Kreis	2.762	534	19,3
Rhein-Kreis Neuss	5.208	581	11,2
Rhein-Sieg-Kreis	6.324	637	10,1
Siegen-Wittgenstein*	2.749	*	/
Soest	2.718	-	-
Solingen, Klingenstadt	2.428	122	5,0
Städteregion Aachen	7.839	1.013	12,9
Steinfurt	4.088	3.303	80,8
Unna	5.868	633	10,8
Viersen	3.104	339	10,9
Warendorf	2.962	1.052	35,5
Wesel	5.268	498	9,5
Wuppertal, Stadt	8.515	201	2,4

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

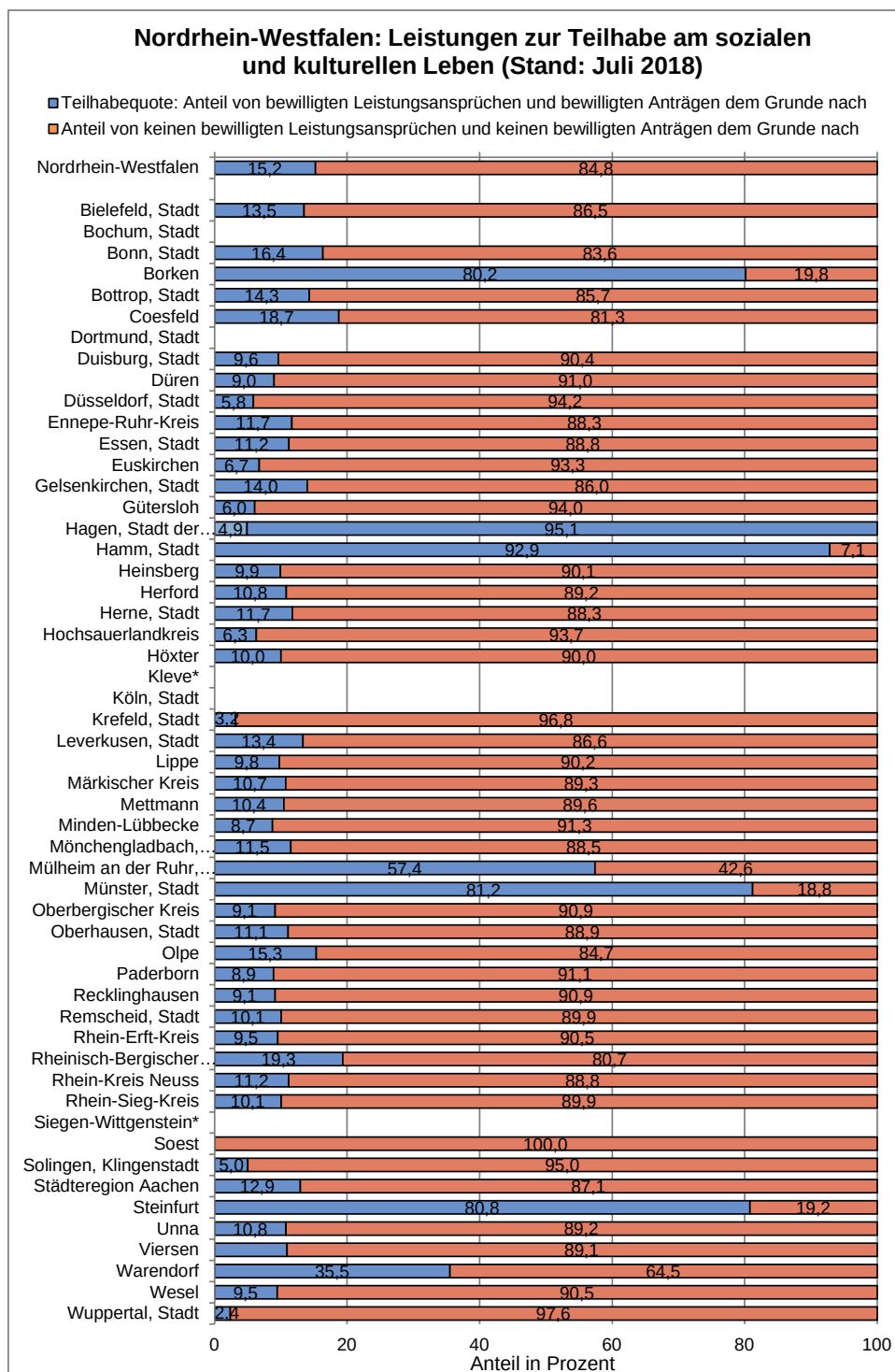
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 11 Nordrhein-Westfalen



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 13 Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Rheinland-Pfalz	32.116	2.442	7,6
Ahrweiler	1.555	127	8,2
Altenkirchen (Westerwald)	925	.	/
Alzey-Worms*	879	*	/
Bad Dürkheim	919	83	9,0
Bad Kreuznach*	848	*	/
Bernkastel-Wittlich	1.686	358	21,2
Birkenfeld*	588	*	/
Cochem-Zell	825	91	11,0
Donnersbergkreis	300	.	/
Eifelkreis Bitburg-Prüm*	534	*	/
Frankenthal (Pfalz)*, kreisfreie Stadt*	496	*	/
Germersheim	683	33	4,8
Kaiserslautern	1.011	-	-
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	882	111	12,6
Koblenz, kreisfreie Stadt	1.682	116	6,9
Kusel*	505	*	/
Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	429	12	2,8
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	3.554	207	5,8
Mainz, kreisfreie Stadt	2.733	.	/
Mainz-Bingen	1.431	101	7,1
Mayen-Koblenz	1.607	110	6,8
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	612	19	3,1
Neuwied	1.744	62	3,6
Pirmasens, kreisfreie Stadt	811	121	14,9
Rhein-Hunsrück-Kreis*	584	*	/
Rhein-Lahn-Kreis	898	98	10,9
Rhein-Pfalz-Kreis*	836	*	/
Speyer, kreisfreie Stadt*	476	*	/
Südliche Weinstraße*	712	*	/
Südwestpfalz*	352	*	/
Trier, kreisfreie Stadt	1.013	63	6,2

Trier-Saarburg	675	89	13,2
Vulkaneifel*	353	*	/
Westerwaldkreis	1.240	66	5,3
Worms, kreisfreie Stadt	1.365	171	12,5
Zweibrücken*, kreisfreie Stadt*	331	*	/

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„-“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

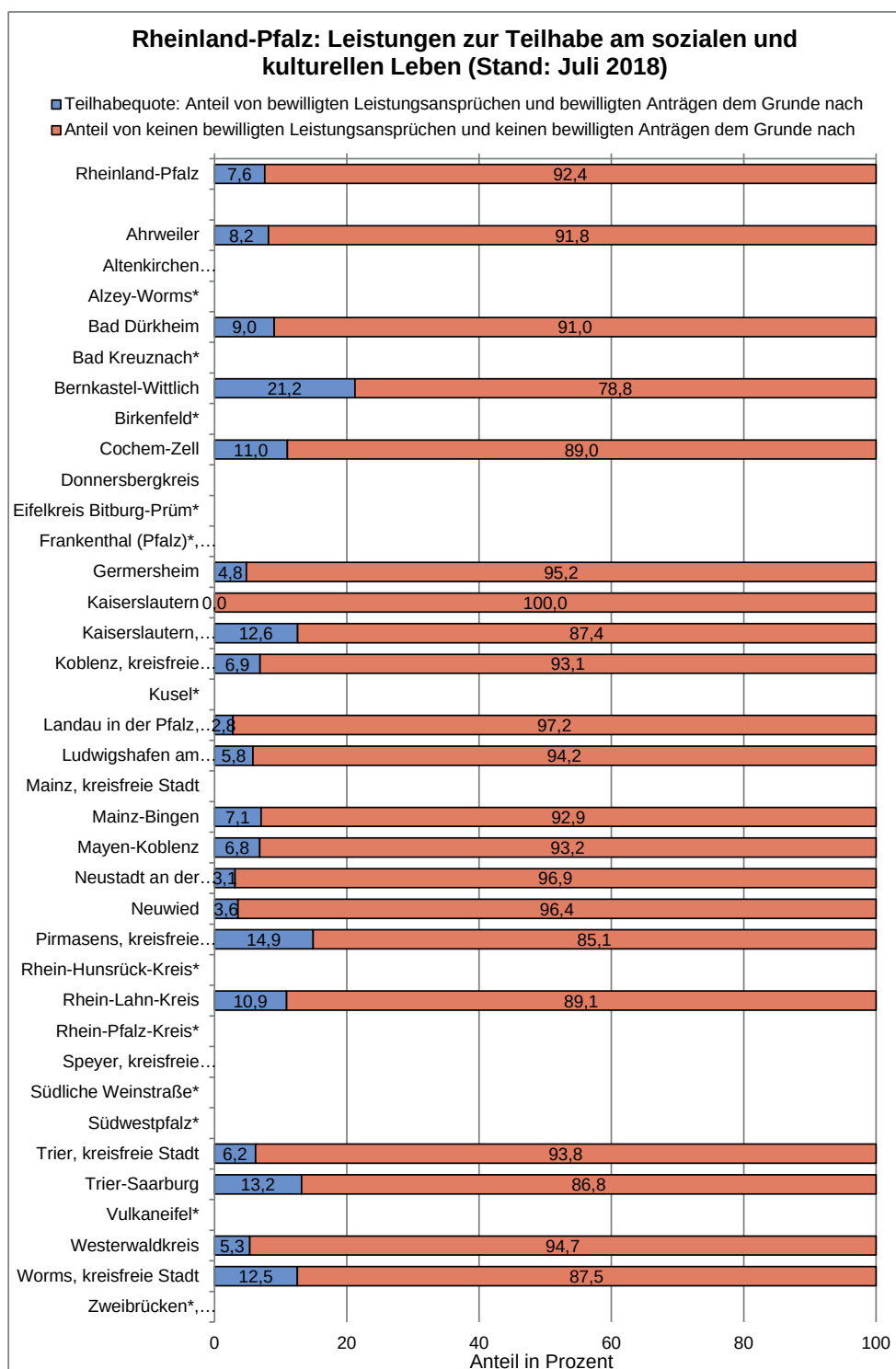
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 12 Rheinland-Pfalz



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 14 Saarland
Saarland – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Saarland	6.974	531	7,6
Merzig-Wadern*	842	*	/
Neunkirchen	1.901	141	7,4
Regionalverband Saarbrücken	6.668	.	/
Saarlouis	2.059	116	5,6
Saarpfalz-Kreis	1.504	137	9,1
St. Wendel*	668	*	/

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

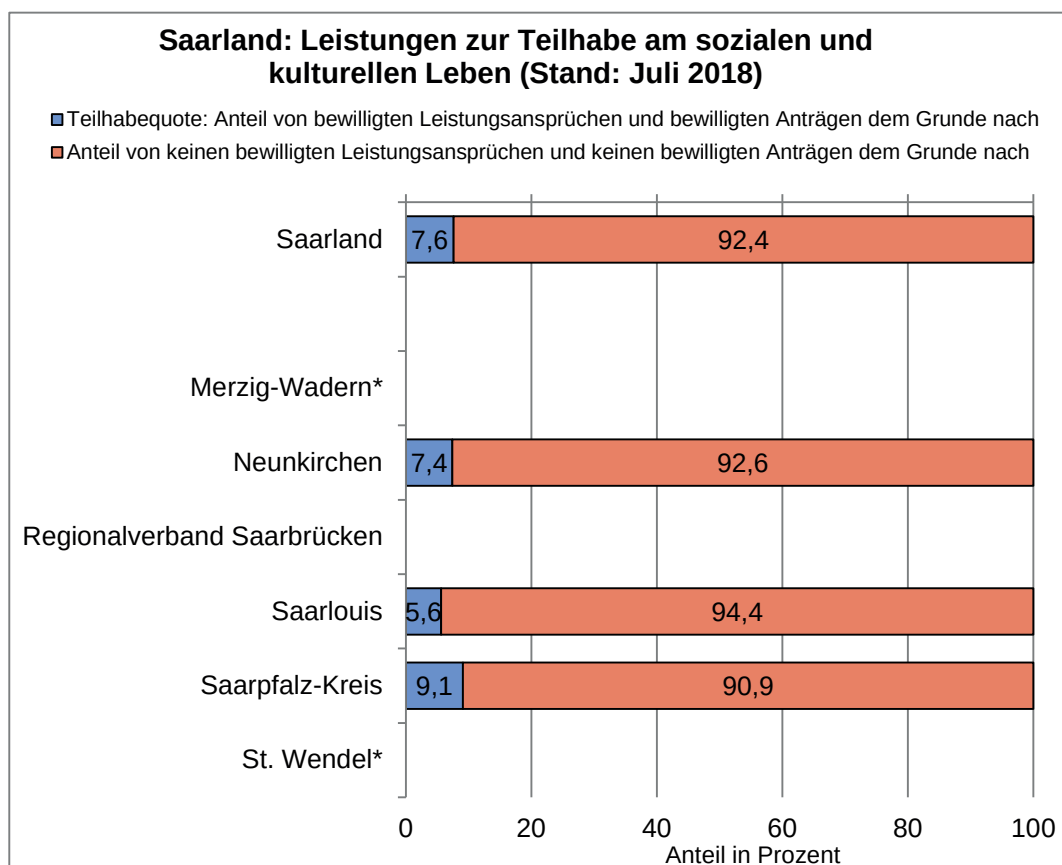
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 13 Saarland



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 15 Sachsen
Sachsen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Sachsen	34.443	5.454	15,8
Bautzen	2.154	221	10,3
Chemnitz, Stadt	3.331	966	29,0
Dresden, Stadt	5.774	.	/
Erzgebirgskreis	1.916	120	6,3
Görlitz	2.800	363	13,0
Leipzig	2.075	281	13,5
Leipzig, Stadt	9.452	1.695	17,9
Meißen	1.945	361	18,6
Mittelsachsen	2.168	220	10,1
Nordsachsen	1.993	312	15,7
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	2.163	271	12,5
Vogtlandkreis	1.763	207	11,7
Zwickau	2.683	437	16,3

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

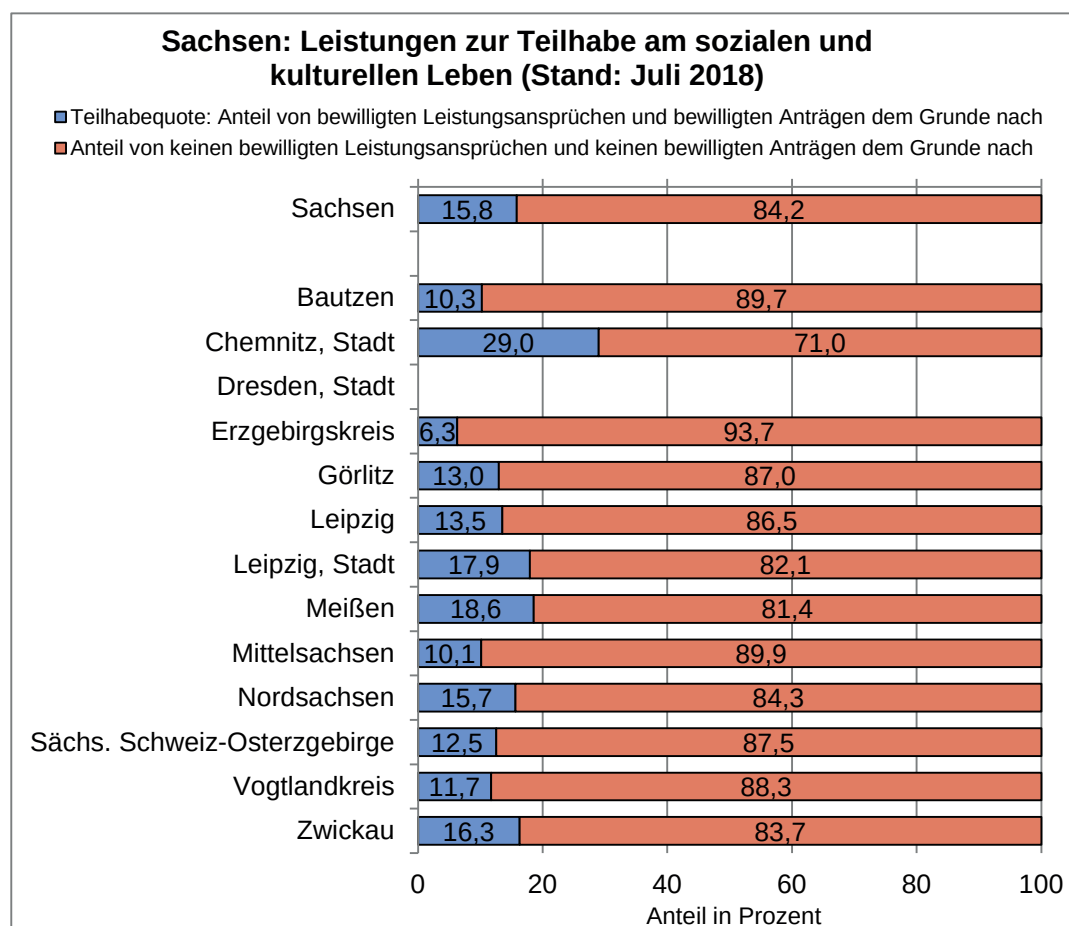
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 14 Sachsen



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 16 Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Sachsen-Anhalt	30.240	3.046	10,1
Altmarkkreis Salzwedel*	727	*	/
Anhalt-Bitterfeld	1.931	143	7,4
Börde	1.462	135	9,2
Burgenlandkreis	2.086	155	7,4
Dessau-Roßlau, Stadt	1.114	130	11,7
Halle (Saale), Stadt	5.763	741	12,9
Harz	1.925	179	9,3
Jerichower Land	873	154	17,6
Magdeburg, Landeshauptstadt	4.386	380	8,7
Mansfeld-Südharz	2.016	158	7,8
Saalekreis	2.205	196	8,9
Salzlandkreis	2.670	293	11,0
Stendal*	1.610	*	/
Wittenberg	1.472	183	12,4

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

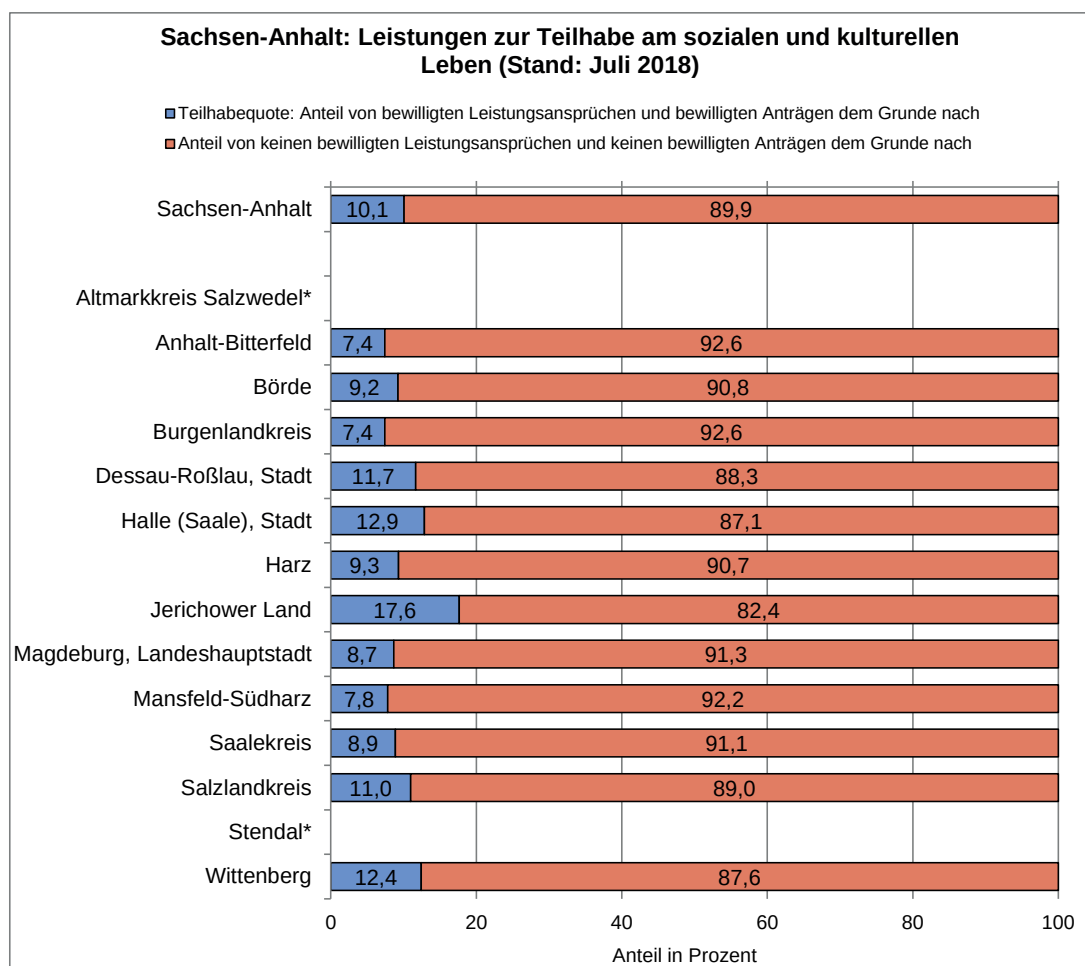
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 15 Sachsen-Anhalt



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 17 Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	35.383	16.033	45,3
Dithmarschen	1.846	485	26,3
Flensburg, Stadt	1.683	935	55,6
Herzogtum Lauenburg	2.069	504	24,4
Kiel, Landeshauptstadt	5.339	3.477	65,1
Lübeck, Hansestadt	4.096	3.134	76,5
Neumünster, Stadt	1.459	993	68,1
Nordfriesland	1.646	1.561	94,8
Ostholstein	1.840	1.316	71,5
Pinneberg	3.488	629	18,0
Plön	1.223	327	26,7
Rendsburg-Eckernförde	2.685	1.169	43,5
Schleswig-Flensburg	2.010	183	9,1
Segeberg	2.576	648	25,2
Steinburg	1.433	351	24,5
Stormarn	1.990	321	16,1

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„-“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

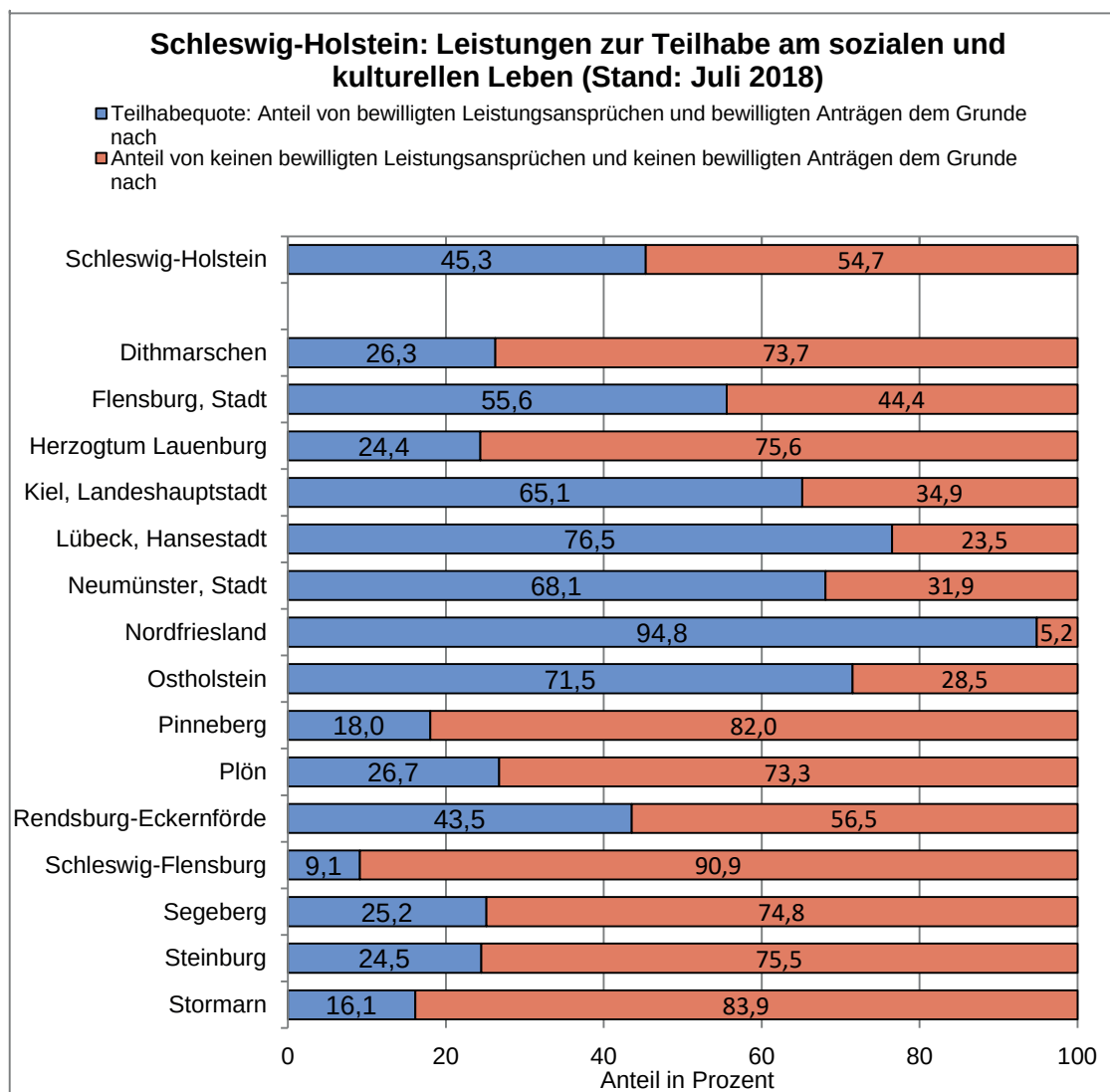
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb.16 Schleswig-Holstein



© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 18 Thüringen
Thüringen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2018)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Thüringen	19.465	1.580	8,1
Altenburger Land	1.207	133	11,0
Eichsfeld*	561	*	/
Eisenach, Stadt	641	66	10,3
Erfurt, Stadt	3.337	78	2,3
Gera, Stadt*	1.551	*	/
Gotha	1.245	131	10,5
Greiz*	668	*	/
Hildburghausen*	316	*	/
Ilm-Kreis	988	44	4,5
Jena, Stadt*	1.019	*	/
Kyffhäuserkreis	825	.	/
Nordhausen	1.071	-	-
Saale-Holzland-Kreis*	444	*	/
Saale-Orla-Kreis	607	84	13,8
Saalfeld-Rudolstadt	775	81	10,5
Schmalkalden-Meiningen	721	45	6,2
Sömmerda*	537	*	/
Sonneberg	320	198	61,9
Suhl, Stadt*	199	*	/
Unstrut-Hainich-Kreis	1.191	81	6,8
Wartburgkreis	629	53	8,4
Weimar, Stadt	767	85	11,1
Weimarer Land*	671	*	/

© Der PARITÄTISCHE 2019

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

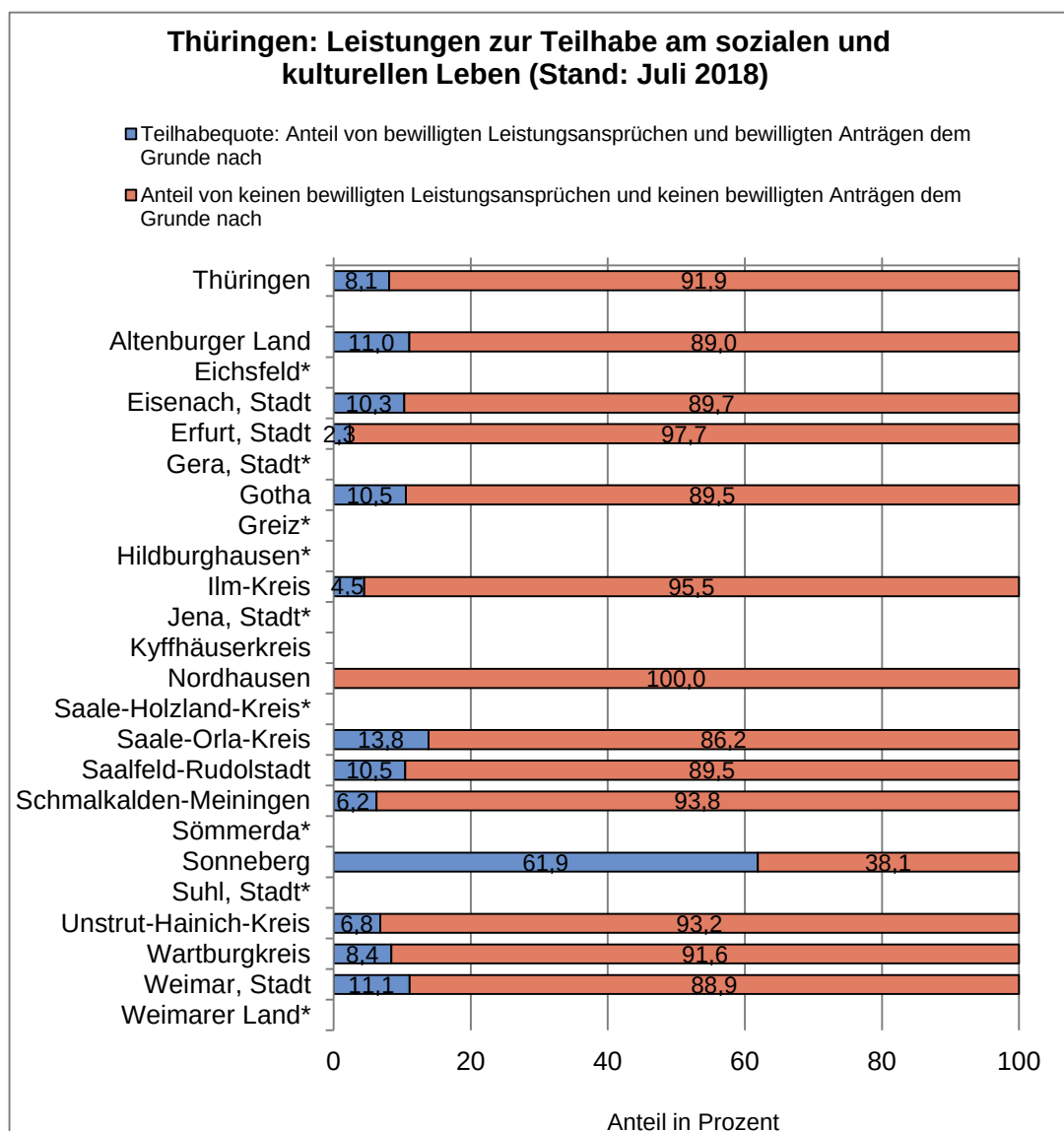
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Die berechnete Teilhabequote (Spalte 4) basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Abb. 17 Thüringen



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org